Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

Sitz Koblenz am Rhein

SFCR

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2016

(Debeka-Gruppe)

Bericht über das Geschäftsjahr 2016

Öffentlicher Gruppenbericht zum Stichtag 31. Dezember 2016

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de

poststelle@bafin.de-mail.de

Die Aufsichtsbehörde ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) zuständig.

Externe Prüfungsgesellschaft

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Dormstraße 15
20095 Hamburg

Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 28 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wurde analog verfahren.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen sowie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen und die wir nach eingehender Prüfung als zuverlässig erachtet haben. Dennoch können diese Aussagen, Erwartungen oder Prognosen mit bekannten und unbekannten Risiken sowie Ungewissheiten verbunden sein. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

1	Zusammenfassung	5
2	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
2.1	Geschäftstätigkeit	7
2.2	Versicherungstechnisches Ergebnis	17
2.3	Anlageergebnis	19
2.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	20
2.5	Sonstige Angaben	20
3	Governance-System	21
3.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	21
3.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	28
3.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
3.4	Internes Kontrollsystem	35
3.5	Funktion der internen Revision	36
3.6	Versicherungsmathematische Funktion	37
3.7	Outsourcing	38
3.8	Sonstige Angaben	39
4	Risikoprofil	40
4.1	Versicherungstechnisches Risiko	42
4.2	Marktrisiko	46
4.3	Kreditrisiko	53
4.4	Liquiditätsrisiko	54
4.5	Operationelles Risiko	54
4.6	Andere wesentliche Risiken	56
4.7	Sonstige Angaben	57
5	Bewertung für Solvabilitätszwecke	58
5.1	Vermögenswerte	58
5.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	65
5.3	Sonstige Verbindlichkeiten	68
5.4	Alternative Bewertungsmethoden	71
5.5	Sonstige Angaben	71

6	Kapitalmanagement	72
6.1	Eigenmittel	72
6.2	Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	74
6.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	76
6.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	76
6.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	76
6.6	Sonstige Angaben	76
6.7	Gruppenspezifische Zusatzinformationen	82
7	Abkürzungsverzeichnis	85
8	Glossar	87
9	Quantitative Reporting Templates	91

1 Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2016 ist der unter dem Namen Solvency II bekannte europäische Regulierungsansatz für Versicherungen in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um ein EU-weites Reformprojekt zur Festlegung neuer Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen mit einer angemessenen Harmonisierung der Aufsicht. Ziel von Solvency II ist es, mittels eines risikoorientierten Regelwerkes insbesondere für die Eigenmittelanforderungen und die Geschäftsorganisation die Robustheit der Versicherungsunternehmen gegenüber möglichen adversen Entwicklungen und damit auch die Stabilität des gesamten Finanzsystems zu erhöhen. Darüber hinaus soll durch zusätzliche Berichtsanforderungen die Transparenz gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit erhöht werden. Die nationale Umsetzung der europäischen Solvency-II-Rahmenrichtlinie erfolgte mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015.

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Gliederungsschema. Insgesamt hat sich die Debeka-Gruppe intensiv auf Solvency II vorbereitet und alle Anforderungen pflichtgemäß umgesetzt.

Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Debeka-Gruppe ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 268.597 Tausend Euro. Dieses setzt sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft in der Lebens- und Krankenversicherung sowie der Schaden- und Unfallversicherung zusammen. Insgesamt beliefen sich die Beitragseinnahmen auf 9.766.550 Tausend Euro. Bei den Kapitalanlagen konnte ein Anlageergebnis in Höhe von 3.878.271 Tausend Euro verzeichnet werden.

Die Debeka-Gruppe verfügt über eine Geschäftsorganisation, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist. Dies wird nicht nur durch entsprechende Strukturen und Prozesse inkl. Kontrollen sichergestellt, sondern auch durch die Etablierung der aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen sowie eines adäquaten Risikomanagements.

Die Analyse des Risikoprofils der Debeka-Gruppe zeigt die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko dominiert. Die Debeka-Gruppe wird weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil zu steuern.

Bei der Debeka-Gruppe kommt den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung in Höhe von 98.885.778 Tausend Euro eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Summe der Solvabilitätsübersicht 105.108.136 Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 88.403.208 Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen.

Für die Debeka-Gruppe beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen am 31. Dezember 2016 auf 3.786.221 Tausend Euro. Die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 und 3 sind aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 10.278.467 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Mit einer Bedeckungsquote von 271,5 % übersteigen die anrechenbaren Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung deutlich. Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 anwendet. Die von der Debeka Lebensversicherung in die Konsolidierung einbezogenen Versicherungsverpflichtungen werden demnach bei der Konsolidierung ebenfalls unter Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen.

Der Debeka-Gruppe vertrauen mittlerweile mehr als 7 Millionen Menschen, die insgesamt fast 18 Millionen Verträge bei den Versicherungsunternehmen und der Bausparkasse abgeschlossen haben. Wir setzen unverändert alles daran, ihr Vertrauen zu rechtfertigen und sie mit hervorragenden Produkten sowie gutem Service zu überzeugen. Zahlreiche aktuelle Auszeichnungen, Testurteile und Ratingergebnisse lassen den Schluss zu, dass uns das auch im Jahr 2017 wieder gelingen wird.

2 Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

2.1 Geschäftstätigkeit

Die Debeka-Gruppe setzt sich aus dem Konzern Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein und dem Konzern Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein (Gleichordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 2 AktG) zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammen. Im Folgenden werden die Gruppenstruktur sowie die wesentlichen Geschäftsbereiche und Versicherungsarten der konzernzugehörigen Unternehmen dargestellt.

2.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen

Die Gruppenstruktur unter Solvency II weicht von der handelsrechtlichen Struktur der Debeka-Gruppe ab. In den folgenden Abschnitten werden die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Gleichordnungskonzern und der Debeka-Gruppe unter Solvency II erläutert.

2.1.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Krankenversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein und der Debeka proService und Kooperations-GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Krankenversicherung hält 100 % des Aktienkapitals der Debeka Allgemeinen Versicherung und 51 % der Geschäftsanteile der Debeka proService und Kooperations-GmbH. Mit Ablauf des Jahres 2016 übernahm die Debeka Krankenversicherung die Beteiligungen an der Debeka Bausparkasse von der Debeka Lebensversicherung (in Höhe von 85 % des Aktienkapitals) und von der Debeka Allgemeinen Versicherung (in Höhe von 15 % des Aktienkapitals). Damit hält die Debeka Krankenversicherung 100 % des Aktienkapitals der Debeka Bausparkasse.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht gemäß § 16 Abs. 4 AktG auch Verbundenheit im Sinne des Aktiengesetzes zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, einem von der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 17 Abs. 2 AktG abhängigen Unternehmen, sowie der Debeka Pensionskasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, an der die Debeka Allgemeine Versicherung zu einem Drittel beteiligt ist.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Lebensversicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, einem von der Debeka Lebensversicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen.

Die Debeka Lebensversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Pensionskasse und der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Lebensversicherung hält zwei Drittel des Aktienkapitals der Debeka Pensionskasse, nominal 12,0 Millionen Euro. Die Debeka Lebensversicherung ist Alleingesellschafterin der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH.

Darüber hinaus ist die Debeka Lebensversicherung mit 49 % der Geschäftsanteile Minderheitsgesellschafterin der Debeka proService und Kooperations-GmbH.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Lebensversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, einem von der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen.

Die Debeka Krankenversicherung ist mit der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse durch Personalunion im Vorstand und teilweise Personengleichheit im Aufsichtsrat verbunden. Die zwischen diesen Unternehmen bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

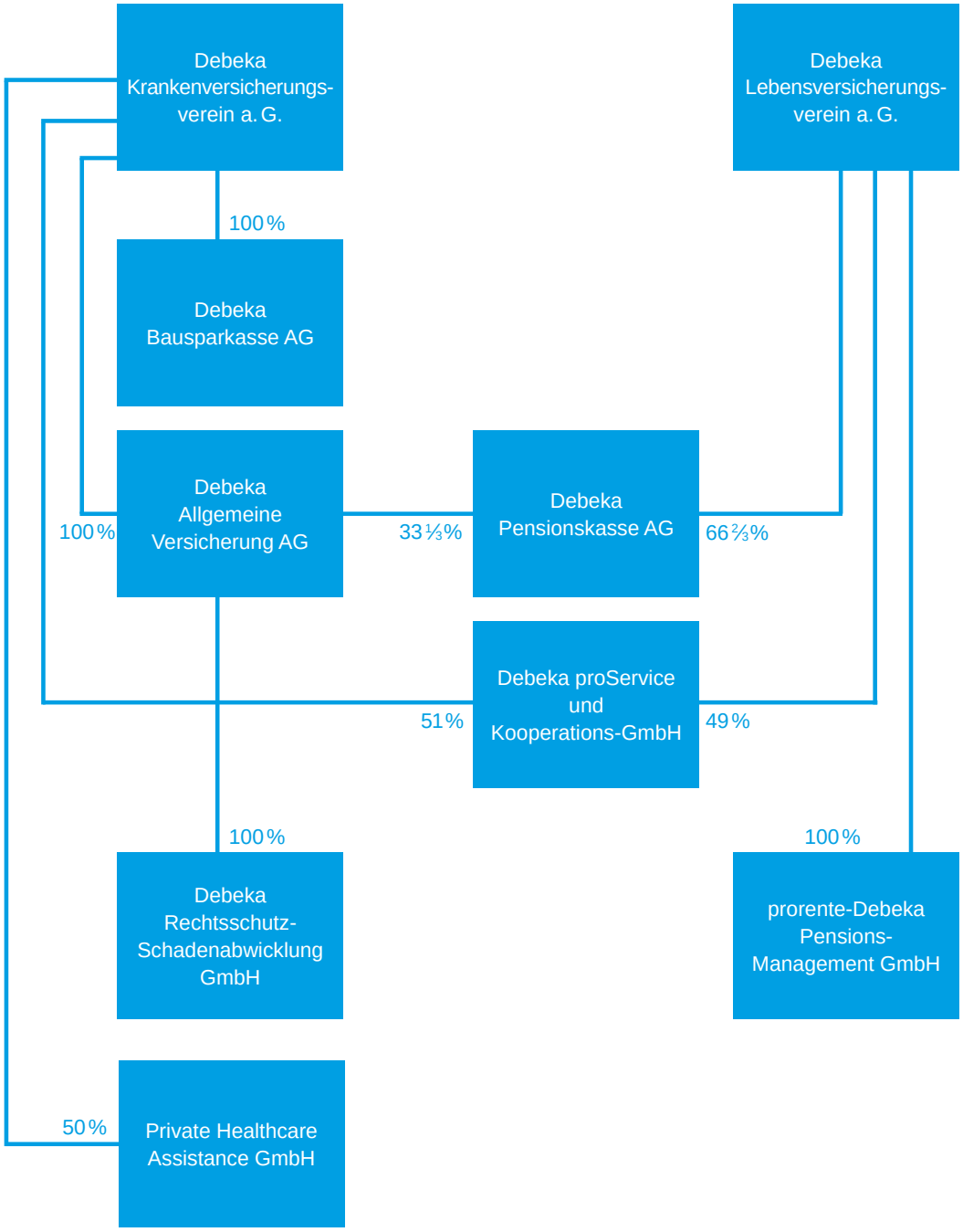

Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

2.1.1.2 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen gemäß Solvency II (Aufsichtsrecht)

Unter aufsichtsrechtlichen Aspekten stellen die Debeka-Teilkonzerne eine horizontale Unternehmensgruppe dar. Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Juli 2015 die Debeka Lebensversicherung als Mutterunternehmen im Sinne des § 245 VAG bestimmt. Des Weiteren hat die BaFin mit diesem Bescheid gemäß § 246 Abs. 2 VAG bestimmt, dass Debeka proService und Kooperations-GmbH, prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH sowie PHA Private Healthcare Assistance GmbH nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 VAG einbezogen werden.

Solvency-II-Gruppenstruktur

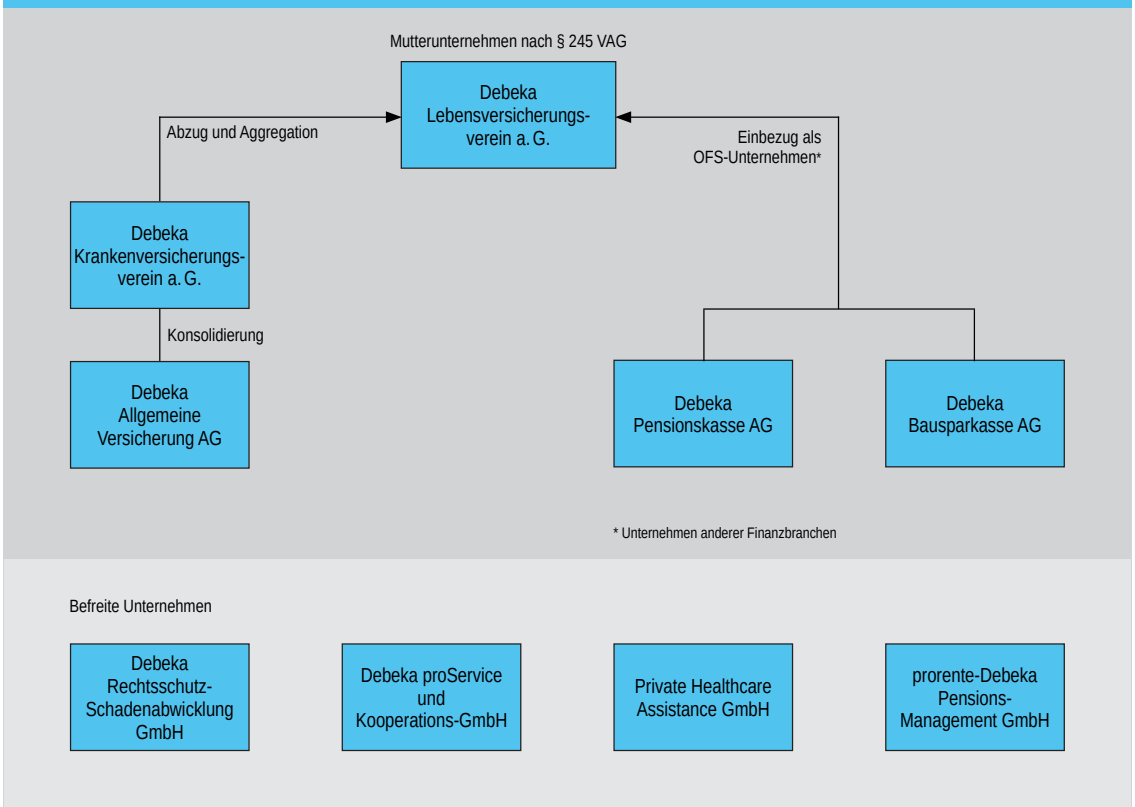

2.1.2 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

2.1.2.1 Debeka Lebensversicherung

Die Debeka Lebensversicherung, welche 1947 gegründet wurde, richtet sich mit ihrem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Ansprechpartner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Seit 2015 ergänzt die Debeka Lebensversicherung ihr Angebot um Produkte, die bei niedrigeren bzw. ganz entfallenden Garantien die Chance bieten, stärker an der Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Lebensversicherung ausschließlich Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

2.1.2.1.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29)

Hauptversicherungen
Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Zusatzversicherungen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

2.1.2.1.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (LoB 30)

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen
Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)
Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Renten“)
Risikoversicherungen

Kollektivversicherungen
Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Renten“)
Bauspar-Risikoversicherungen

Sonstige Lebensversicherungen
Kapitalisierungsprodukte

Zusatzversicherungen
Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen
Unfall-Zusatzversicherungen
Waisenrenten-Zusatzversicherungen

2.1.2.1.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (LoB 31)

Hauptversicherungen
Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

2.1.2.2 Debeka Krankenversicherung

Die Debeka Krankenversicherung, welche 1905 gegründet wurde, ist mit mehr als 2,3 Millionen krankheitskostenvollversicherten Personen der größte private Krankenversicherer in Deutschland. Im Bereich der Ergänzungsversicherungen gehört die Debeka Krankenversicherung mit über 1,7 Millionen Versicherten zu den drei größten Anbietern im Markt. Als Gesundheitsdienstleister bietet sie ihren Mitgliedern Versicherungslösungen in den betriebenen Versicherungsarten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Krankheitskostenvollversicherung. Die Produkte der Debeka Krankenversicherung richten sich im Einzelversicherungsgeschäft an Privatkunden und im Gruppenversicherungsgeschäft an Behörden, Firmen, Verbände und Vereine. Geschäftsgebiet der Debeka Krankenversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Krankenversicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) und die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen dem Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

2.1.2.2.1 Lebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29)
Krankheitskostenvollversicherungen
Krankentagegeldversicherungen
Krankenhaustagegeldversicherungen
Krankheitskostenteilversicherungen
Pflegepflichtversicherungen
ergänzende Pflegezusatzversicherungen
geförderte Pflegevorsorgeversicherungen

2.1.2.2.2 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (LoB 1)
Krankheitskostenteilversicherungen
Beihilfeablöseversicherungen
Auslandsreise-Krankenversicherungen

Die Zuordnung zu den Geschäftsbereichen ergibt sich aus den mit den Verpflichtungen eingegangenen Risiken und damit aus dem angewendeten Kalkulationsprinzip und den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen wie Kündigungsrecht, Beitragsanpassungsmöglichkeit oder Risikoprüfung. Die Krankheitskostenteilversicherung wird den Geschäftsbereichen 29 und 1 zugeordnet, da bei dieser Versicherungsart sowohl das Kalkulationsprinzip nach Art der Lebensversicherung als auch nach Art der Schadenversicherung praktiziert wird.

2.1.2.3 Debeka Allgemeine Versicherung

Die Debeka Allgemeine Versicherung, welche 1981 gegründet wurde, ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit Fokus auf dem Privatkundengeschäft. Im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Zudem werden auch Gewerbeversicherungen angeboten. Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand.
Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

2.1.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (LoB 2)
Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4)
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 5)
Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (LoB 6)
Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (LoB 7)
Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8)
Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (LoB 10)
Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12)
Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

2.1.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (LoB 33)
Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (LoB 34)
Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

2.1.2.4 Debeka Pensionskasse

Das Angebot der Debeka Pensionskasse umfasst die aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung und als Ergänzung die Todesfall-, Hinterbliebenenrenten- und Berufsunfähigkeitsversicherung zur Absicherung des Erwerbseinkommens. Geschäftsgebiet der Debeka Pensionskasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Kollektivversicherungen
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Zusatzversicherungen
Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen

2.1.2.5 Debeka Bausparkasse

Die Debeka Bausparkasse bietet ihren Kunden Produkte aus den Geschäftsfeldern Bausparen, Baufinanzierung, Geldanlage und Immobilienservice an. Geschäftsgebiet der Debeka Bausparkasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Anlageprodukte
Bauspareinlagen
Festgeld- und Depotanlagen

Finanzierungsprodukte
Kollektive und außerkollektive Darlehen
Blanko- und dinglich gesicherte Darlehen
Darlehen, mit Rentenversicherungen und Bausparverträgen unterlegt
Annuitätendarlehen
Darlehen mit Beleihungsausläufen von mehr als 80 % des Verkehrswertes
Vor- und Zwischenfinanzierungen

Immobilienvermittlung

Nähere Informationen zu den Versicherungs- und Produktarten finden Sie unter www.debeka.de.

2.1.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Bis zum 31. Dezember 2016 hielt die Debeka Lebensversicherung 85 % der Anteile der Debeka Bausparkasse. Mit dem Kauf der Anteile durch die Debeka Krankenversicherung schied die Debeka Bausparkasse gemäß § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB aus dem Konsolidierungskreis der Debeka Lebensversicherung aus. Infolgedessen wurde zum 31. Dezember 2016 eine Endkonsolidierung der Debeka Bausparkasse im Konzernabschluss der Debeka Lebensversicherung vorgenommen. Die sich aus den abgegangenen Vermögensgegenständen und Verpflichtungen der Debeka Bausparkasse ergebende Reinvermögensänderung in Höhe von 531.914 Tausend Euro wurde im Rahmen der Endkonsolidierung mit dem Verkaufserlös der

Anteile der Debeka Bausparkasse in Höhe von 80.750 Tausend Euro sowie dem auf konzernfremde Dritte entfallenden Ausgleichsposten erfolgswirksam verrechnet. Das nach Verrechnung verbleibende Ergebnis wurde als Aufwand aus der Endkonsolidierung zulasten des Konzernergebnisses ausgebucht.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hielt bis zum 31. Dezember 2016 15 % der Aktien der Debeka Bausparkasse. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 übernahm die Debeka Krankenversicherung sämtliche im Besitz der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Lebensversicherung befindlichen Aktien der Debeka Bausparkasse zu einem Gesamtkaufpreis von 95.000 Tausend Euro. Die Debeka Bausparkasse wurde bis zum 31. Dezember 2016 als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung einbezogen. Mit Erwerb sämtlicher Aktien durch die Debeka Krankenversicherung erfolgte der Übergang zu einem Einbezug der Debeka Bausparkasse als verbundenes Unternehmen. Die Erstkonsolidierung der Debeka Bausparkasse basiert auf einer Neubewertungsbilanz, in der die Bilanzierung und Bewertung von Bilanzpositionen auf Basis des zum Erstkonsolidierungszeitpunkt beizulegenden Zeitwerts angesetzt wurde, den die Debeka Krankenversicherung bei Anschaffung der einzelnen Bilanzposten zum Erstkonsolidierungszeitpunkt gezahlt hätte. Ein sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ergebender passiver Unterschiedsbetrag von 400.419 Tausend Euro wurde aufgrund seines Fremdkapitalcharakters passiviert.

Darüber hinaus wurde die zwischen den Unternehmen der Debeka-Gruppe bestehende Organisations- und Dienstleistungsgemeinschaft im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Einzelnen wurden der Debeka Krankenversicherung im Rahmen der Organisationsgemeinschaftsverträge angefallene Kosten in Höhe von 264.781 Tausend Euro bzw. 76.533 Tausend Euro durch die Debeka Allgemeine bzw. die Debeka Lebensversicherung erstattet. Auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages erstattete die Debeka Bausparkasse der Debeka Lebensversicherung angefallene Kosten in Höhe von 58.120 Tausend Euro. Entstandene Kosten auf Basis eines zwischen der Debeka Lebensversicherung und Debeka Pensionskasse bestehenden Organisationsgemeinschaftsvertrags in Höhe von 3.659 Tausend Euro wurden ebenfalls im Berichtsjahr beglichen.

Außerdem bestehen zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung wechselseitige Garantieversprechen für gemeinsam übernommene Versorgungsverpflichtungen und Bauaufträge. Zum Ende des Geschäftsjahres bestehen seitens der Debeka Krankenversicherung an die Debeka Lebensversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 27.302 Tausend Euro, die auf Garantien für Altersteilzeit und Dienstjubiläen in Höhe von 15.255 Tausend Euro, auf Garantien für fest vergebene Bauaufträge in Höhe von 11.522 Tausend Euro sowie auf Garantien für Pensionszusagen in Höhe von 525 Tausend Euro entfallen. Seitens der Debeka Lebensversicherung bestehen zum Stichtag an die Debeka Krankenversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 30.299 Tausend Euro, die sich aus Garantien für Altersteilzeit und Dienstjubiläen in Höhe von 17.999 Tausend Euro, auf Garantien für fest vergebene Bauaufträge in Höhe von 11.522 Tausend Euro sowie aus Garantien für Pensionszusagen in Höhe von 778 Tausend Euro zusammensetzen.

Von der Debeka Lebensversicherung bei der Debeka Bausparkasse angelegte Termingelder wurden im Berichtszeitraum in Höhe von 100.000 Tausend Euro und 50.000 Tausend Euro fällig.

Des Weiteren wurden seitens der Debeka Lebensversicherung insgesamt acht Tagesgeldanlagen mit einem Volumen von insgesamt 266.000 Tausend Euro bei der Debeka Bausparkasse getätigt. Die gesamten Beträge wurden im Berichtsjahr zurückgeführt.

Der Erwerb der Hypothekendarlehen der Debeka Bausparkasse durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Das Transaktionsvolumen betrug mit der Debeka Krankenversicherung 50.346 Tausend Euro und mit der Debeka Lebensversicherung 23.908 Tausend Euro.

2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 für die Debeka-Gruppe dargestellt. Der Darstellungsweise unter Solvency II folgend, werden die Ergebnisse der Teilkonzerne (handelsrechtliche Darstellung) zu einem gemeinsamen Gruppenergebnis zusammengefasst. Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka-Gruppe wird ausschließlich in Deutschland geschlossen, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

	LoB 1 TEUR	LoB 2 bis 12 TEUR	LoB 29 TEUR	LoB 30[3] TEUR	LoB 31 TEUR	LoB 33 und 34 TEUR	gesamt TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.[1]	36.141	823.999	5.715.330	3.188.886	2.194	0	9.766.550
Beiträge aus der Bruttorückstellung für Beitragsrückerstattung	0	0	126.862	72.355	8	0	199.225
Erträge aus Kapitalanlagen	–	–	–	–	–	–	3.567.891
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	–	–	–	–	–	–	3.555
technischer Zinsertrag f. e. R.	0	652	0	0	0	0	652
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	222	422	33.344	204	0	0	34.192
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	23.281	440.827	4.214.572	3.169.119	6	8.940	7.856.745
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	0	69	-2.173.297	-1.828.737	-1.854	0	-4.003.819
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	0	0	584.311	0	0	0	584.311
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	–	–	–	–	–	–	777.962
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–	–	–	–	–	–	30.796
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	–	–	–	–	–	–	1
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	–	–	–	–	–	–	501
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	–	–	–	–	–	–	50.335
versicherungstechnisches Ergebnis[2] f. e. R.	–	–	–	–	–	–	268.597

[1] für eigene Rechnung

[2] Das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, soweit diese dem versicherungstechnischen Ergebnis zuzurechnen sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel 2.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

[3] Da der gemäß delegierte Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) das Versicherungsgeschäft der Debeka Pensionskasse dominiert, wird auf eine nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselte Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses der Debeka Pensionskasse an dieser Stelle verzichtet und das gesamte versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Pensionskasse dem Geschäftsbereich 30 zugeordnet. Außerdem ist das versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Lebensversicherung, das im Geschäftsbereich 30 erwirtschaftet wurde, enthalten.

Eine Aufteilung auf die einzelnen Geschäftsbereiche ist bei einigen Positionen nicht möglich.

Die Debeka-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2016 insgesamt verdiente Nettobeiträge in Höhe von 9.766.550 Tausend Euro aus dem Versicherungsgeschäft eingenommen. Damit konnte ein insgesamt positives versicherungstechnisches Ergebnis von 268.597 Tausend Euro erwirtschaftet werden.

Das versicherungstechnische Ergebnis des Jahres 2016 der Debeka Lebensversicherung war positiv, wurde aber durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand (§ 341f Abs. 2 HGB) bzw. für den Altbestand (aufgrund des genehmigten Geschäftsplans) stark belastet. Die Zinszusatzreserve dient der langfristigen Absicherung der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug im Jahr 2016 ca. 1.050.000 Tausend Euro. Dieser Betrag ist in der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen enthalten. Das Geschäft der Debeka Lebensversicherung wird dominiert vom Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung). Dies zeigt sich auch in der Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) wird zukünftig zunehmen, weil das Neugeschäft in der privaten Rentenversicherung zu einem großen Teil in diesem Geschäftsbereich erfolgen wird.

Im Jahr 2016 hat die Debeka Krankenversicherung ein positives versicherungstechnisches Ergebnis erzielt. Dabei ist berücksichtigt, dass die Versicherungsnehmer mit einem sehr hohen Anteil an den Überschüssen beteiligt werden. Vom gesamten Rohüberschuss nach Steuern in Höhe von 712.752 Tausend Euro wurden 542.494 Tausend Euro der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und 140.258 Tausend Euro als Direktgutschrift der Deckungsrückstellung zugeführt. Damit wurden insgesamt 682.752 Tausend Euro, also 95,8 %, für die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung verwendet.

Das positive versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung ist hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch die Geschäftsbereiche 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) und 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) tragen zum Erfolg bei.

2.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag in Höhe von 3.910.110 Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen in Höhe von 31.839 Tausend Euro ergab sich nach Handelsgesetzbuch (HGB) ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 3.878.271 Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

	Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Saldo TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	9.901	6.197	3.704
wesentliche Beteiligungen	7.201	22	7.179
sonstige Beteiligungen	–	–	–
börsennotierte Aktien	16.063	3.378	12.685
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	3.707.724	21.696	3.686.028
Investmentvermögen	169.212	546	168.666
sonstige Kapitalanlagen	9	–	9
Kapitalanlageergebnis	3.910.110	31.839	3.878.271

Die ausgewiesenen Beteiligungserträge resultieren im Wesentlichen aus dem Einbezug assoziierter Unternehmen at Equity. Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen belaufen sich bei der Debeka-Gruppe auf insgesamt 3.645.930 Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultieren außerordentliche Erträge in Höhe von 264.180 Tausend Euro. Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen belaufen sich auf 12.811 Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 19.028 Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten in Höhe von 1.353 Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von 17.675 Tausend Euro zusammensetzen. Der Effekt aus dem gruppeninternen Verkauf der Debeka Bausparkasse, der das Kapitalanlageergebnis auf Soloebene beeinflusst, kommt infolge der Konsolidierung beim Anlageergebnis der Gruppe nicht zum Tragen.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird seitens der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe nicht verfolgt. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen nicht vor. Die Debeka Bausparkasse hält zum 31. Dezember 2016 Derivate im Bestand. Hierbei wurden ausschließlich als OTC-Produkte ausgestaltete zinsbezogene Kontrakte abgeschlossen. Die geschlossenen Kontrakte dienen der Aktiv-/Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch.

2.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt.

	TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	342.220
Aufwendungen für Kapitalanlagen	1.043
technischer Zinsertrag	-653
sonstige Erträge	120.497
sonstige Aufwendungen	733.044
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.253
sonstige Steuern	840
sonstiges Ergebnis	-282.116

Die als sonstiges Ergebnis ausgewiesenen Kapitalerträge in Höhe von 342.220 Tausend Euro stammen mit 277.797 Tausend Euro aus der Geschäftstätigkeit der Debeka Bausparkasse. 64.423 Tausend Euro ergeben sich aus der Geschäftstätigkeit der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 733.044 Tausend Euro sind geprägt vom Ergebnis der Endkonsolidierung der Debeka Bausparkasse im Teilkonzern Debeka Lebensversicherung. Hierdurch ergab sich ein Aufwand in Höhe von 371.377 Tausend Euro. Das sich bei erstmaliger Vollkonsolidierung der Debeka Bausparkasse im Teilkonzern Debeka Krankenversicherung ergebende Ergebnis wurde aufgrund negativer Ertragserwartungen der Debeka Bausparkasse im Konzernabschluss passiviert und ist damit nicht erfolgswirksam.

2.5 Sonstige Angaben

Insgesamt ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von -13.515 Tausend Euro, das sich aus einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 195.849 Tausend Euro im Teilkonzern Debeka Lebensversicherung und einem Jahresüberschuss in Höhe von 182.334 Tausend Euro im Teilkonzern Debeka Krankenversicherung zusammensetzt. Die Jahresüberschüsse bzw. Fehlbeträge wurden vollständig mit den Gewinnrücklagen der Teilkonzerne verrechnet. Ohne den Sondereffekt aus dem gruppeninternen Verkauf der Debeka Bausparkasse ergäbe sich bei beiden Teilkonzernen ein positives Jahresergebnis.

3 Governance-System

3.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die zweite Säule von Solvency II legt Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (System of Governance) fest, um ein solides und vorsichtiges Management des Geschäfts zu ermöglichen. Da jedoch auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse zur überwiegend aus Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört, sind diesbezüglich sowohl die versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II als auch die analog hierzu geltenden bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Basell II/III zu berücksichtigen.

Für die Debeka-Versicherungsgruppe gelten demnach die Regelungen des § 23 VAG. Die Debeka Bausparkasse unterliegt den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach § 25a KWG. Die Geschäftsorganisationen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie der Debeka Bausparkasse sind daher separat aufgebaut. Sie weisen in ihrer Konzeption und Zielsetzung jedoch viele Gemeinsamkeiten auf.

Generell sind in verschiedenen Leitlinien konkrete Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die ordnungsgemäße Unternehmensführung und interne Prüfung der Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsgruppe sowie der Debeka Bausparkasse festgelegt. Durch die konsequente Umsetzung dieser Leitlinien ist insgesamt sichergestellt, dass die Debeka-Gruppe über eine Geschäftsorganisation verfügt, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist.

3.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

3.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaftsverträge.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Uwe Laue	– Vorsitzender des Vorstands – Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG Debeka Zusatzversorgungskasse VaG – Mitglied des Aufsichtsrats Debeka Bausparkasse AG
Dipl.-Kfm. Rolf Florian	– Anlagemanagement, Betriebsorganisation, Finanzen, Informationstechnologie Systeme, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
Dipl.-Math. Roland Weber	– Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Geldwäscheprävention – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
Thomas Brahm	– Personal, Personalentwicklung Akademie, Zentrale Dienste, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung, Service-Center – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG

Dr. jur. Peter Görg	– Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Kartellrecht – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG
Paul Stein	– Vertrieb – Mitglied des Vorstands Debeka Krankenversicherungsverein a. G. Debeka Lebensversicherungsverein a. G. Debeka Allgemeine Versicherung AG Debeka Pensionskasse AG – Mitglied der Geschäftsführung Debeka proService und Kooperations-GmbH

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands sind neben den oben bereits genannten Volker Lenhart und Klaus-Peter Gerber.

Debeka Bausparkasse

Ass. jur. Jörg Phlippen	– Handel Geldmarkt-/Wertpapiergeschäfte, Kredit, Sparen, Vorstandssekretariat, Zentraler Service – Mitglied des Vorstands Debeka Bausparkasse AG
Dipl.-Betriebsw. (FH) Dirk Botzem	– Betreuung Personal und Vertrieb, Unternehmenssteuerung, Grundsatz, Revision, Compliance, Adressrisikoüberwachungseinheit (AÜE), Risikocontrolling-Beauftragter (RCB), IT-Sicherheitsbeauftragter (ITS), Datenschutzbeauftragter (DSB) – Mitglied des Vorstands Debeka Bausparkasse AG

3.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte bestellen, überwachen und beraten die Vorstände. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie von den Vorständen über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage sowie zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende der Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsgruppe und der Debeka Bausparkasse koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit der Aufsichtsräte. Er hält mit dem Vorstand der Debeka-Versicherungsunternehmen, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, und dem Vorstand der Debeka Bausparkasse regelmäßig Kontakt und berät mit diesen die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement. Die Aufgaben und Verfahrensregeln der Aufsichtsräte sind in deren Geschäftsordnungen niedergelegt.

Aufsichtsratsvorsitzender der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Bausparkasse ist Peter Greisler. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der aufgeführten Vereine und Gesellschaften vertreten.

3.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Gesamtvorstand der Debeka-Versicherungen durch die vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision (SFR), die Risikomanagementfunktion (RMF), die Compliance-Funktion (CF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF). Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig. Für die Debeka Bausparkasse sind analog hierzu die zur SFR zugehörige interne Revision, die Funktion des Risikocontrolling-Beauftragten (RCB) sowie die CF eingerichtet.

3.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die SFR erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation, aller Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie der Regelungen und Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die SFR unterstützt die Debeka-Gruppe bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem (IKS) und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Gruppe beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

Die SFR der Debeka-Gruppe ist für die Prüfung der zentral in der Debeka-Gruppe verankerten Tätigkeiten zuständig. Ferner obliegt ihr die Gesamtkoordination aller Revisionstätigkeiten, d. h. insbesondere der Prüfungsplanung sowie der Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und Externe.

3.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die RMF ist für das versicherungsgruppenweite Risikomanagement verantwortlich und baut auf den vorhandenen dezentralen Strukturen der Debeka-Versicherungsgruppe auf. Sie übernimmt hierbei Informations-, Regelungs- und Beratungsaufgaben in der Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems. Dies umfasst auch die Überwachung des Risikoprofils aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken. Ferner berät die RMF den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich das Risikomanagement betreffender Fragestellungen. Der RMF steht der Risikomanagementbeauftragte (RMB) vor. Dieser verantwortet die Umsetzung des Risikomanagementsystems und die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen innerhalb der Debeka-Versicherungsgruppe.

In der Debeka Bausparkasse gibt es einen eigenständigen RCB. Er unterstützt die Geschäftsleitung bezüglich risikopolitischer Fragestellungen sowie der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse innerhalb der Debeka Bausparkasse.

3.1.2.3 Compliance-Funktion

Die CF der Debeka-Versicherungsgruppe begleitet alle relevanten Maßnahmen der Organisationseinheiten, damit die gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden. Zu den Aufgaben der CF gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die CF die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance Management-Systems (CMS) sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Debeka Bausparkasse verfügt über eine eigenständige CF. Diese verantwortet folgende Themengebiete: Grundsatzfragen zu Elementen eines CMS, MaRisk-Compliance, Kartellrechts-Compliance, Geldwäscheprävention, Prävention sonstiger strafbarer Handlungen und Einhaltung von Finanzsanktionen/Embargos.

3.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet die VMF u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt sie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die RMF bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe. Dies geschieht insbesondere auch durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Beratung des Vorstands.

Da die Debeka Bausparkasse dem Basel II/III-Regime unterliegt, ist für sie die Einrichtung einer separaten VMF nicht erforderlich. Die gegebenenfalls erforderliche Berücksichtigung der Debeka Bausparkasse auf Ebene der Debeka-Gruppe erfolgt jedoch über die VMF der Debeka-Gruppe.

3.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen sind in Kapitel 3.3.1 u. a. am Konzept der drei Verteidigungslinien weiter erläutert.

3.1.3 Struktur der Vergütungssysteme

Gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden die Vergütungssysteme der Unternehmen der Debeka-Gruppe jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Insgesamt sollen die Vergütungssysteme für Vorstände, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Aufsichtsräte angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein. Zudem soll die Ausgestaltung der Vergütungssysteme die im Unternehmensleitbild und in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele

unterstützen und negative Anreize, Interessenkonflikte sowie das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken verhindern. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten.

3.1.3.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse sind die jeweiligen Aufsichtsräte verantwortlich. Als Unternehmensgruppe mit traditionellem Schwerpunkt im öffentlichen Dienst sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Bausparkasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstände eine Pensionszusage.

Neben diesen fixen Bezügen erhält der Vorstand keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten, Risikopositionen einzugehen.

3.1.3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter basieren dabei auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 für die Debeka-Versicherungsgruppe und auf der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) für die Debeka Bausparkasse. Beide Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden" sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" ab.

Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und Besoldungsrichtlinien. Für Auszubildende im Außendienst gilt zudem die jeweilige Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst, inkl. der Inhaber von Schlüsselfunktionen, besteht aus einem vom Vorstand definierten Festgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen, die grundsätzlich 10 % des übrigen Jahresgehalts nicht übersteigen.

Die Debeka Bausparkasse hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst. Die diesbezüglich zu erbringenden Dienstleistungen und Vergütungen sind in den Auslagerungsverträgen mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung geregelt.

Provisionen und Prämien, die der Außendienst in den einzelnen Sparten erhält, zahlt die Debeka Krankenversicherung aus. Ihr werden die Zahlungen intern von dem jeweiligen Unternehmen der Debeka-Gruppe erstattet. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst", die „Vereinbarung über ein Bezahlsystem für neu eingestellte Bezirksbe-

auftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge, die vom Vorstand festgesetzt werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

3.1.3.3 Aufsichtsräte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend der Satzung sowie durch Beschluss der Hauptversammlung bzw. Mitgliedervertreterversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt.

3.1.4 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung wurde am 13. Januar 1982 ein Organisationsgemeinschaftsvertrag abgeschlossen, in dessen Vollzug die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung ausführte sowie sächliche Betriebsmittel zur Verfügung stellte.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2017 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Im Berichtszeitraum haben darüber hinaus keine wesentlichen Transaktionen stattgefunden.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Krankenversicherung die bislang von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung gehaltenen Anteile an der Debeka Bausparkasse erworben und ist seitdem deren Alleinaktionärin.

3.1.5 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Für die Debeka Allgemeine Versicherung wurden folgende Ausgliederungsbeauftragte aus dem Vorstand bestellt:

- Uwe Laue für die CF und die SFR
- Roland Weber für die VMF
- Thomas Brahm für die RMF

Zum 1. Januar 2016 wurde zudem die Hauptabteilung Aktuarielle Funktion eingerichtet, in welcher die VMF zentral verankert ist. Ferner wurde zum 1. Oktober 2016 ein neuer RMB bestellt.

Im Geschäftsjahr 2016 übertrug Vorstandsmitglied Roland Weber seine Funktion als verantwortlicher Aktuar für die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Pensionskasse auf die Leiter der Bereiche Krankenversicherung/Technik sowie Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik.

Überdies wurde beschlossen, dass die Debeka Krankenversicherung ab dem 31. Dezember 2016 alleinige Eigentümerin der Debeka Bausparkasse wird. Sie übernimmt die Beteiligungen, die bisher die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung an der Debeka Bausparkasse hielten.

3.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet (fit & proper) sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit (sogenannte Fit & Proper-Kriterien) aller Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die ebenfalls in den Anwendungsbereich des VAG fallende Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben (wie z. B. Schlüsselfunktionen), sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Gleiches gilt für die Debeka Bausparkasse, die – analog zu den Versicherungsunternehmen und ergänzt um die gesetzlichen Anforderungen an Banken und Bausparkassen – verbindliche Vorgaben zu Fit & Proper in einer Leitlinie definiert hat.

Die Leitlinien legen jeweils die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest. Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt insbesondere für Personen mit Leitungs- oder Schlüsselfunktion bei Neubesetzung, turnusgemäß oder anlassbezogen anhand festgelegter Beurteilungskriterien sowie auf Basis vorzulegender Beurteilungsunterlagen. Für den Fall, dass eine Person, die eine Leitungsfunktion oder eine Schlüsselaufgabe bereits innehat oder übernehmen soll, die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht oder aktuell nicht mehr erfüllt, werden (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen veranlasst oder ein personeller Wechsel eingeleitet.

3.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

3.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem, welches den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements bildet.

Da auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse zur überwiegend aus Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört, sind für die Debeka-Gruppe insgesamt verschiedene aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Risikomanagement zu beachten. Aus diesem Grund existieren für die Debeka-Gruppe zwei separate Risikomanagementsysteme, eines für die Debeka-Versicherungsunternehmen der Gruppe gemäß Solvency II und eines für die Debeka Bausparkasse gemäß Basel II/III, die jedoch hinsichtlich ihrer Konzeption und Zielsetzung viele Gemeinsamkeiten vorweisen.

Das Risikomanagementsystem der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe umfasst dabei folgende rechtliche Einheiten:

- Debeka Krankenversicherung
- Debeka Lebensversicherung
- Debeka Allgemeine Versicherung
- Debeka Pensionskasse
- Debeka Zusatzversorgungskasse

Die prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, die Debeka proService und Kooperations-GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH und die PHA Private Healthcare Assistance GmbH verfügen über kein eigenes Risikomanagementsystem. Das Risikomanagement ist im Rahmen der geschlossenen Dienstleistungsverträge auf das jeweils übergeordnete Unternehmen übertragen.

Insgesamt sind das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsgruppe sowie der Debeka Bausparkasse in der Weise aufgebaut und umgesetzt, dass eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Risiken auf Ebene der Debeka-Gruppe erfolgen kann.

3.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Ausgangspunkt beider Risikomanagementsysteme ist die geschäftspolitische Ausrichtung der Debeka-Gruppe, die sich in den Geschäftsstrategien für die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe sowie der Debeka Bausparkasse niederschlägt.

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategien aller rechtlichen Einheiten der Debeka-Gruppe ergeben sich aus den Vorgaben des jeweiligen Vorstandes. Die Geschäftsstrategie legt jeweils den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der einzelnen Unternehmen der Debeka-Gruppe sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern die Unternehmen der Debeka-Gruppe in welchem Ausmaß aktiv sein möchten.

Risikostrategie
Für alle Gesellschaften der Debeka-Gruppe bestehen Risikostrategien, deren Einhaltung über das entsprechende IKS (u. a. Limitsystem) überwacht wird. Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Sie legt dabei insbesondere auch den Umgang des Unternehmens mit vorhandenen und gegebenenfalls neu hinzukommenden Risiken fest und schreibt vor, in welchem Ausmaß Risiken eingegangen werden können.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie
Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der Unternehmen der Debeka-Gruppe wird in regelmäßigen Strategieworkshops und Klausurtagungen erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden den Aufsichtsräten vorgelegt und mit diesen erörtert.

3.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems als Teil der Unternehmenssteuerung

Da die mit dem Risikomanagement verbundenen grundlegenden Ziele und Aufgaben innerhalb der Debeka-Gruppe nicht voneinander abweichen, weisen die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe sowie die Debeka Bausparkasse ähnliche Elemente des Risikomanagementsystems auf. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Risikomanagementsystem der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe
Das Risikomanagementsystem der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem IKS sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Risikosteuerung und Risikokommunikation. Es umfasst den Risikokontrollprozess, Modelle zur Bewertung von Risiken sowie das Limitsystem, das Berichtswesen, die Qualitätssicherung, das Ad-hoc-Verfahren und den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe.

- Das IKS beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel 3.4).

- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:

    - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Unterstützt werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.

- In der zweiten Verteidigungslinie sind die RMF, die VMF und die CF angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Unternehmen der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe hin.

- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die SFR unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

Die operative Steuerung der Risiken und die darauf abgestimmte Unternehmenssteuerung erfordern eine funktionierende Anbindung an den Risikokontrollprozess sowie klar definierte und gut strukturierte Geschäftsprozesse. Bei den Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe wird dies durch ein zentral koordiniertes Geschäftsprozessmanagement gewährleistet.

Risikomanagementsystem der Debeka Bausparkasse
Unter dem Risikomanagement- und -überwachungssystem versteht die Debeka Bausparkasse ein nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis der definierten Geschäfts- und Risikokultur ein systematisches und permanentes Vorgehen bei der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -kontrolle und -dokumentation, inklusive Berichtswesen, umfasst. Hierzu verfügt die Debeka Bausparkasse über ein IKS, welches – analog zu den Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe – Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation trifft und in dem adäquate Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse eingerichtet sind.

Die Gesamtverantwortung der operativen Durchführung des Risikomanagement- bzw. -überwachungssystems liegt beim Vorstand. Daneben besteht das Risikomanagementsystem der Debeka Bausparkasse aus dem RCB, dem Risikomanagement (zentral/dezentral), der internen Revision, den externen Wirtschaftsprüfern sowie der CF, deren Aufgaben und Rollen sich analog am Konzept der drei Verteidigungslinien voneinander abgrenzen lassen.

3.3.1.3 Zentrales und dezentrales Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe sowie der Debeka Bausparkasse besteht organisatorisch jeweils aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

Zentrales Risikomanagement
Innerhalb der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe ist das zentrale Risikomanagement in der Hauptabteilung Risikomanagement organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen des Risikomanagements. Ferner ist sie allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der gesamten Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe.

In der Debeka Bausparkasse ist das zentrale Risikomanagement in der Abteilung Unternehmenssteuerung/Risikomanagement verankert, die als Stabstelle dem Vorstand unterstellt ist. Sie übernimmt die primäre Aufgabe der konzeptionellen Entwicklung und Pflege des unternehmensweiten Risikomanagementsystems sowie die Koordination und Unterstützung der Risikoeigner in den Abteilungen.

Dezentrales Risikomanagement
Innerhalb der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe erfolgt das dezentrale Risikomanagement über die RMF. Diese besteht aus dem RMB und je einem Vertreter mit Entscheidungskompetenz aus den Bereichen Krankenversicherung/Mathematik, Allgemeine Versicherung/Mathematik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Controlling, Lebensversicherung und Pensionskasse/Finanzmathematik, Finanzen/Controlling Kapitalanlagen, Finanzen/Zentrale Steuerungseinheit sowie zwei Vertretern aus dem Risikomanagement. Die RMF bearbeitet und verantwortet Themen, Fragestellungen und Aufgaben, die spezielle Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Versicherungstechnik, Versicherungsmathematik und Rechnungslegung erfordern. Die RMF arbeitet hierzu eng mit der Hauptabteilung Risikomanagement sowie übergreifend mit den beteiligten Fachbereichen zusammen.

In der Debeka Bausparkasse werden unter dem dezentralen Risikomanagement alle Tätigkeiten der Risikoeigner in den jeweiligen Abteilungen im Rahmen des Risikomanagementprozesses verstanden. Die Verantwortung des Vorstands umfasst die Festlegung angemessener Strategien und die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren und somit die Verantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements.

Risikokomitee (nur Debeka-Versicherungsgruppe)
Das Risikokomitee stellt eine Verbindung zwischen dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement innerhalb der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe sicher. Es setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: RMB, Hauptabteilungsleiter der Sparten Kranken, Leben und Pensionskasse, Allgemeine, Finanzen, Vertrieb, Konzernrevision, Vertreter der Zusatzversorgungskasse, Compliance-Beauftragter, Vorsitzender des ALM-Komitees sowie Beschwerdemanagementbeauftragter (BMB).

Das Risikokomitee berät die RMF bei der Umsetzung und Koordination des Risikomanagements und beschließt in diesem Zusammenhang Empfehlungen. Im Kern steht die Beratung zu übergreifenden Themen des Risikomanagements, angefangen bei der Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten über die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems bis hin zur Analyse des Risikoprofils der Einzelunternehmen und der Debeka-Versicherungsgruppe.

3.3.1.4 Risikomanagementprozess
Das ganzheitlich ausgerichtete Risikomanagement sowohl der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe als auch der Debeka Bausparkasse ist dadurch gekennzeichnet, dass es vorausschauend konzipiert ist, um nach Möglichkeit alle Prozesse und potenziellen Risiken zu erfassen. Ziel ist es,

- Risiken und Chancen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie
- auf dieser Grundlage die identifizierten Risiken und risikobehafteten Prozesse zielorientiert zu steuern.

Um diese Ziele zu erreichen, leben die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe sowie die Debeka Bausparkasse den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation
Die Identifikation der Risiken wird auf Ebene aller rechtlichen Einheiten der Debeka-Gruppe vorgenommen. Dabei ist es das Ziel, alle Risiken einmal jährlich systematisch und möglichst vollständig zu erfassen. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten und neue Risiken zu erkennen.

Analyse und Bewertung
Auch die Bewertung der Risiken erfolgt auf Ebene aller rechtlichen Einheiten der Debeka-Gruppe. Die Risikoeigner analysieren und bewerten dabei die erhobenen Risiken durch qualitative und quantitative Einschätzung sowohl einzelner Risiken als auch des Gesamtrisikos. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber – d. h. interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können – und Risikoursachen erfasst sowie
- mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Hierüber ist es möglich, eine aggregierte Analyse und Bewertung der Risiken aus Sicht der Debeka-Gruppe vorzunehmen.

Risikosteuerung
Die Risikosteuerung und -kontrolle beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Dabei achten die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse jeweils darauf, dass die Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen. Aus Sicht der Debeka-Gruppe erfolgt eine gemeinsame Risikosteuerung über den ORSA, in dem aufbauend auf einer aggregierten Analyse und -Bewertung der Einzelrisiken gruppenübergreifende Mechanismen und Maßnahmen für den Umgang mit den Risiken bestimmt werden.

Risikoüberwachung
Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie ad hoc bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands.

Risikoberichterstattung
Innerhalb der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe informiert die (interne) Risikoberichterstattung den Vorstand fortlaufend sowie ad hoc über die Risikosituation des Unternehmens. Zu diesem Zweck ist die Erstellung eines Berichts des RMB, eines ORSA-Berichts, eines Limitberichts sowie von Ad-hoc-Berichten vorgesehen. Aufgrund dieser Berichte kann der Vorstand die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

Die Risikoberichterstattung der Gesamtbankrisikosituation der Debeka Bausparkasse erfolgt in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise mittels eines quartalsmäßigen Risikoberichts. Neben der Darstellung der Risikosituation enthält dieser Risikobericht eine narrative Beurteilung der Risikosituation sowie etwaige Handlungsvorschläge und Maßnahmen, z. B. zur Risikoreduktion. Er regelt die organisatorischen Grundlagen und den Prozess des Risikomanagements auf Basis einer durchgeführten Risikoinventur. Das zentrale Risikomanagement berichtet dem Vorstand und dieser dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Gesamtrisikosituation und die Ergebnisse von Szenariobetrachtungen und Stresstests.

3.3.2 Unternehmenseigene Risiko-und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von der Geschäfts- und Risikostrategie der Einzelunternehmen werden die Risiken der Debeka-Gruppe eingehend analysiert und bewertet. Daraufhin wird entschieden, welche Risiken aus Sicht der Debeka-Gruppe mit Kapital zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Hieraus ergibt sich der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht der Debeka-Gruppe zur adäquaten Absicherung ihrer Risiken vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die in einem weiteren Schritt nach engeren aufsichtsrechtlichen Vorgaben als bei der GSB-Berechnung ermittelten gesetzlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau und leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen (z. B. Kapitalmanagement) sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Hauptabteilung Risikomanagement außerhalb des ORSA verantwortlich.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in den gegebenenfalls anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategien finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Unternehmen der Debeka-Gruppe oder der Debeka-Gruppe selbst können für die Debeka-Gruppe zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA führen, dessen Ablauf und Anforderungen grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA übereinstimmen. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA daher typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

3.4 Internes Kontrollsystem

3.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse verfügen jeweils über ein eigenes, jedoch analog aufgebautes IKS, das in das jeweilige Risikomanagementsystem integriert ist.

Das IKS sowohl der Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe als auch der Debeka Bausparkasse beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes IKS sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig beschrieben und zugewiesen werden.

Das IKS schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein von den Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die IKS-relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie IKS geregelt. Diese definiert im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegelungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

3.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Mit der CF verfügen die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse jeweils über eine Funktion, welche die Einhaltung gesetzlicher und anderer verbindlicher externer Rechtspflichten auf der Grundlage dafür geeigneter und angemessener organisatorischer Maßnahmen sicherstellt.

Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe

Die CF ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die gesetzlich geforderten Beauftragten (z. B. für Datenschutz) und Funktionsträger vertreten ihre Aufgabengebiete auch innerhalb der CF.

Daher besteht die CF organisatorisch aus

- dem Compliance-Beauftragten (CB) nebst einer eigenen Hauptabteilung,
- den Verantwortlichen für Datenschutz (DSB), Geldwäsche (GWB), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Finanzsanktionen/Embargo (FSE),
- der IT-Compliance und
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa).

Vervollständigt wird die CF durch die dezentralen Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter (VL) in den Landesgeschäftsstellen (LGS). Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist Uwe Laue, Vorsitzender des Vorstands der Debeka-Versicherungen, für die CF zuständig. Er ist jedoch nicht Teil der CF.

Debeka Bausparkasse
Die CF der Debeka Bausparkasse wird durch die Abteilung Bausparkasse/Compliance wahrgenommen, deren Leiter gleichzeitig Compliance- und Geldwäschebeauftragter ist. Sie ist im Dezernat des Vorstandsmitglieds Dirk Botzem angesiedelt.

3.5 Funktion der internen Revision

3.5.1 Organisation in der Debeka-Gruppe

Zu den Schlüsselfunktionen Revision (SFRs) der Debeka zählen die

- SFR der Debeka Lebensversicherung,
- SFR der Debeka Krankenversicherung,
- SFR der Debeka Allgemeinen Versicherung,
- SFR der Debeka-Gruppe,
- interne Revision der Debeka Bausparkasse,
- interne Revision der Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die
- interne Revision der Debeka Pensionskasse.

Die SFRs werden zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Funktionsausgliederungsverträgen auf die SFRs übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Uwe Laue ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt. Die SFRs sind dem Vorsitzenden des Vorstands der Debeka-Versicherungen unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen der jeweiligen Debeka-Unternehmen berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der SFRs obliegt dem gesamten Vorstand.

Die Bausparrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Bausparkasse. Sie ist als Stabstelle Instrument des gesamten Vorstands der Debeka Bausparkasse und dem zuständigen Vorstandsmitglied Dirk Botzem unmittelbar unterstellt. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der SFR.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der SFRs festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle SFRs und internen Revisionen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG sowie § 25a KWG) aufgestellt.

3.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit

In der Leitlinie der SFRs ist verankert, dass die SFRs bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die SFRs unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die SFRs dem Vorsitzenden des Vorstands der Debeka-Versicherungen bzw. der Debeka Bausparkasse unterstellt sind. Der Leiter der SFRs ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird vom Leiter der SFRs in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die SFRs keinen Weisungen unterworfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SFRs nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisionstätigkeit liegen (Funktionstrennung). Wenn der Leiter der SFRs eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellt, werden den betroffenen Prüfern andere Aufgaben zugeteilt.

3.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene VMF.

Die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der Aufgaben der VMFs erfolgen zentralisiert in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion. Der Hauptabteilungsleiter ist als Inhaber der Schlüsselfunktion verantwortlich für alle vier zuvor genannten VMFs und trägt damit die Verantwortung dafür, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Die VMFs sind direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt und stehen mit den drei anderen Schlüsselfunktionen der gesamten Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka-Gruppe gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Der Leiter der VMF ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen der gesamten Debeka-Versicherungsunternehmen berichtspflichtig.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind den VMFs vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der VMFs stehen, eingeräumt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die VMF im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Versicherungsunternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen.

3.7 Outsourcing

Im Kontext der Versicherungsaufsicht bezeichnet eine Ausgliederung gemäß § 7 Nr. 2 VAG eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund der der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde. Dies umfasst insbesondere auch die Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten in andere Debeka-Versicherungsunternehmen.

Für die Debeka Bausparkasse liegt gemäß Bankenaufsicht (BaFin-Rundschreiben 10/2012 [BA] vom 14. Dezember 2012) eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Hiervon sind sowohl Vereinbarungen mit externen Unternehmen und Dienstleistern als auch Auslagerungsverträge innerhalb der Debeka-Gruppe erfasst.

Werden demzufolge Funktionen oder Tätigkeiten auf andere Unternehmen ausgelagert, wird über die in den entsprechenden Verträgen enthaltenen Vereinbarungen sichergestellt, dass die Ausgliederung bzw. Auslagerung nicht die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands oder die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt. Die Unternehmen werden in das Risikomanagementsystem des ausgliedernden Debeka-Versicherungsunternehmens bzw. der Debeka Bausparkasse integriert und entsprechend der identifizierten Risiken berücksichtigt. Für alle ausgegliederten bzw. ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten trägt der Vorstand weiterhin die nicht delegierbare Gesamtverantwortung. Eine entsprechende Leitlinie zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten für die Debeka-Versicherungsgruppe sowie eine Leitlinie für das Auslagerungsmanagement der Debeka Bausparkasse enthalten die in diesem Zusammenhang jeweils zu beachtenden Grundsätze.

Die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung haben keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zur Übernahme aller anfallenden Arbeiten ein entsprechender Ausgliederungsvertrag. Für die Schlüsselfunktionen sind vonseiten der Debeka Allgemeinen Versicherung folgende Ausgliederungsbeauftragte aus dem Vorstand benannt:

- Uwe Laue für die CF und SFR
- Roland Weber für die VMF
- Thomas Brahm für die RMF

Die Debeka Bausparkasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst. Mit der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung bestehen zur Übernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen entsprechende Auslagerungsverträge.

3.8 Sonstige Angaben

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion (BMF) innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Sein Ziel ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse, die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der BMB.

Bestandteil der BMF sind neben dem BMB auch die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung", die darauf achten, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung – „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement" – in ihrem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Die Mitglieder der BMF tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den BMB gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert der BMB in diesen Fällen die Schlüsselfunktionen über den Vorstand. Zuständig für die BMF ist Uwe Laue. Er ist jedoch nicht Teil der BMF.

Die Debeka Bausparkasse hat keine eigene Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet. Konkrete analoge Regelungen für das Beschwerdemanagement werden hier jedoch über entsprechende Arbeitsanweisungen getroffen.

4 Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka-Gruppe. Die unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) verwenden die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Kapiteln dargestellt werden. Die Risiken der anderen Finanzsektoren zuzuordnenden Unternehmen Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse werden aufgrund ihrer abweichenden Regulierung nicht mit der Solvency-II-Standardformel bewertet, gehen jedoch ebenfalls in das Risikoprofil der Debeka-Gruppe ein. Die wesentlichen Risiken dieser Einzelgesellschaften werden in Kapitel 4.6.3 separat dargestellt. Auf die Risiken aller übrigen kleineren Unternehmen der Debeka-Gruppe wird aufgrund ihrer geringen Materialität im Rahmen dieses Berichts nicht explizit eingegangen, auch wenn sie selbstverständlich – wie alle anderen Risiken der Debeka-Gruppe auch – im Rahmen des Risikomanagements überwacht und gesteuert und im Risikoprofil der Debeka-Gruppe berücksichtigt werden.

Der speziellen Struktur der aus den unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen bestehenden sogenannten Debeka-Kerngruppe (Kombination aus Gleichordnungskonzern sowie Unterordnungskonzern) wird bei der Berechnung der Gruppensolvabilität über die Verwendung der Kombinationsmethode Rechnung getragen. Danach wird für die der Debeka Krankenversicherung zugehörige Teilgruppe die Konsolidierungsmethode gemäß § 261 VAG verwendet und die der Debeka Lebensversicherung zugehörige Teilgruppe mittels der Abzugs- und Aggregationsmethode gemäß § 265 VAG einbezogen. Der Einbezug der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse erfolgt über die für Unternehmen aus anderen Finanzsektoren gemäß Art. 336 lit. e) delegierte Verordnung (EU) 2015/35 anzuwendende additive Erfassung der jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka-Kerngruppe als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka-Kerngruppe identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Der bereits beschriebene Einbezug der Risiken der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse über die jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen ist aufsichtsrechtlich vorgeschrieben.

Zusätzlich zu den derart in der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe berücksichtigten Risiken wurden mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Beide Risiken werden bei der Debeka-Gruppe über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der nachfolgenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel und den beschriebenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka-Gruppe weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen.

Ein großer Teil des Versicherungsbestands der Debeka-Gruppe besteht aus Versicherungsprodukten der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung, die sich durch lang laufende Garantie- bzw. Leistungszusagen und eine Vielzahl an Versicherungsnehmeroptionen auszeichnen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Gruppe – und dabei insbesondere der Debeka-Versicherungsgruppe – ist

geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldnern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka-Gruppe keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka-Gruppe am Stichtag keine immateriellen Vermögenswerte bilanziert.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2016, indem sie jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken sind aus dieser Darstellung ausgenommen. Die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (d. h. aus Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) werden als separate Risikokomponente aufgeführt. In der Abbildung sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt. Die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule sind in den Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule jedoch bereits berücksichtigt. Hingegen ist die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ebenso wie die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und der latenten Steuern gesondert ausgewiesen.

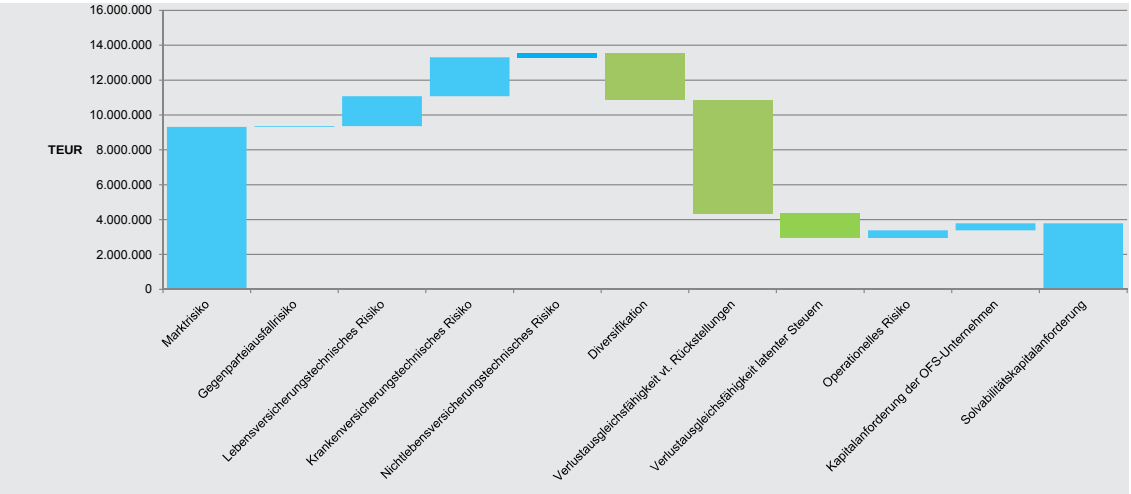

Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsänderungrisiko dominiert. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken überwiegen das kranken- und das lebensversicherungstechnische Risiko. In den folgenden Kapiteln werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.

Zum 31. Dezember 2016 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 3.786.221 Tausend Euro. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

4.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist – neben den Tätigkeiten der Debeka Bausparkasse – Kerngeschäft der Debeka-Gruppe. Diese Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die auf Basis von Rechnungsgrundlagen kalkuliert wird, denen Annahmen zu z. B. Versicherungsleistungen, Kosten, Sterblichkeit, Invalidität, Storno und Zins zugrunde liegen. Versicherungstechnische Risiken resultieren aus einer durch Zufall, Irrtum oder Änderung bedingten ungünstigen Abweichung der zukünftigen Verhältnisse von diesen Annahmen und führen zu Verlusten oder einer nachteiligen Veränderung der Versicherungsverbindlichkeiten.

Den versicherungstechnischen Risiken wird gruppenweit durch angemessene Produktkalkulation mit Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die gegebenenfalls an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Zusätzlich überprüfen in den Versicherungsunternehmen der Debeka-Kerngruppe der jeweilige Verantwortliche Aktuar und in der Debeka Krankenversicherung ein unabhängiger Treuhänder die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen. Darüber hinaus erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen. So wird mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Gesundheitsprüfungen insbesondere in der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Bei Einzelversicherungen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung mit hohen Versicherungssummen wird zusätzlich eine individuelle Risikoprüfung durchgeführt.

Die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung haben zudem Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge wird ein gewisser Teil des versicherungstechnischen Risikos (u. a. das Sterblichkeitsrisiko und das Invaliditätsrisiko der Debeka Lebensversicherung sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung) auf die Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, große Einzelrisiken bzw. Risiken aus Groß- oder Kumulschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis des jeweiligen Debeka-Versicherungsunternehmens auswirken könnten. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ist jeweils über eine eigene Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Neben der Implementierung der dargestellten Maßnahmen ist hinsichtlich der Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko ebenfalls positiv festzuhalten, dass der Versichertenbestand insbesondere in den von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung angebotenen Versicherungsarten eine hohe Diversifikation hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung aufweist und dass auch insgesamt ein großes Versichertenkollektiv vorliegt.

Im Folgenden wird die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko näher erläutert. Für detaillierte Angaben zu den entsprechenden Risikoexpositionen der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen wird auf Kapitel 4.1 des jeweiligen Berichts über die Solvabilität und Finanzlage 2016 verwiesen.

4.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten lebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene lebensversicherungstechnische Risiko geht hauptsächlich auf die Debeka Lebensversicherung zurück, zu einem sehr kleinen Teil jedoch auch auf die Debeka Allgemeine Versicherung aufgrund der sich aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sowie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ergebenden Lebensversicherungsverpflichtungen. Zwar ist grundsätzlich auch die Debeka Pensionskasse gegenüber dem lebensversicherungstechnischen Risiko exponiert, doch ihre Risiken werden gemeinsam mit denen der Debeka Bausparkasse als Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren separat in Kapitel 4.6.3 thematisiert und in der Folge zunächst nicht erläutert.

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben insgesamt das Langlebigkeitsrisiko, das Stornorisiko und das Kostenrisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Revisionsrisiko sowie Lebensversicherungskatastrophenrisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird daher auf Kapitel 4.1 der Berichte über die Solvabilität und Finanzlage 2016 der Einzelunternehmen Debeka Lebensversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung verwiesen. Die bedeutenden lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

4.1.1.1 Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand der Debeka Lebensversicherung ist die Debeka-Gruppe gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko exponiert. Dies ist auch an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko zu erkennen. Insgesamt wird das Langlebigkeitsrisiko daher als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

4.1.1.2 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko resultiert. Die Debeka Lebensversicherung und auch alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe haben jedoch den Anspruch, hohe Stornoquoten zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels legen sie besonderes Augenmerk auf weit überdurchschnittliche Leistungen für ihre Mitglieder sowie eine qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung. Daher weisen alle Unternehmen der Debeka-Gruppe im Vergleich zur jeweiligen Branche äußerst niedrige Stornoquoten auf.

Trotz des in der Realität sehr niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka-Gruppe u. a. aufgrund der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung als wesentlich eingeschätzt.

4.1.1.3 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka-Gruppe – und somit auch die vom Kostenrisiko betroffenen Unternehmen Debeka Allgemeine Versicherung und Debeka Lebensversicherung – zeichnet sich generell durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Dennoch würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. ein deutlicher Anstieg der Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft insbesondere der Debeka Lebensversicherung und somit auch der Debeka-Gruppe auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung begünstigt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen langen Zeitraum auswirken würde. Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko bestätigt diese Einschätzung der Risikoexposition gegenüber diesem Risiko. Insgesamt wird das Kostenrisiko daher als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

4.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten krankenversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene krankenversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen drei unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe. Während krankenversicherungstechnische Risiken bei der Debeka Krankenversicherung insbesondere aus den im Bestand dominierenden Krankheitskostenvollversicherungen resultieren, rühren sie bei der Debeka Lebensversicherung ausschließlich aus den einen hohen Anteil am Versichertenbestand ausmachenden selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen her und bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus der Allgemeinen Unfallversicherung sowie der Kraftfahrt-Unfallversicherung.

Im Modul der krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben insgesamt das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko, das dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen zugeordnete Stornorisiko und das Prämien- und Reserverisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Langlebigkeitsrisiko, Kostenrisiko, Revisionsrisiko, Krankenversicherungskatastrophenrisiko sowie dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugeordnetes Stornorisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung oder des Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird daher auf Kapitel 4.1 der Berichte über die Solvabilität und Finanzlage 2016 der Einzelunternehmen Debeka Krankenversicherung, Debeka Lebensversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung verwiesen. Die bedeutenden krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

4.1.2.1 Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko

Das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit sowie aus Veränderungen in der Höhe der Krankheitskosten ergibt.

Insbesondere aufgrund des bereits erwähnten relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung, der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Invaliditätsrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

4.1.2.2 Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos bezeichnet auch das Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt.

Insbesondere aufgrund des bereits erwähnten relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung und der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen wird dieses Risiko auch für die Debeka-Gruppe als ein wesentliches Risiko eingeschätzt

4.1.2.3 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabililtätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko, welches insbesondere durch die Debeka Allgemeine Versicherung getrieben ist, lässt sich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko deutlich erkennen. Die Debeka-Gruppe schätzt das Prämien- und Reserverisiko daher als ein wesentliches Risiko ein.

4.1.3 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene nichtlebensversicherungstechnische Risiko geht ausschließlich auf die Debeka Allgemeine Versicherung zurück und resultiert aus allen von ihr betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme des Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung gehen keine nichtlebensversicherungstechnischen Risiken aus.

Im Modul der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben insgesamt das Prämien- und Reserverisiko sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko eine große Bedeutung. Das Stornorisiko als drittes diesem Risikomodul zugeordnetes Risiko ist hingegen von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher darauf eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko der Debeka-Gruppe wird daher auf Kapitel 4.1 des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage 2016 der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Die bedeutenden nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden hingegen im Folgenden kurz erläutert.

4.1.3.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka-Gruppe schätzt das Prämien- und Reserverisiko daher als ein wesentliches Risiko ein.

4.1.3.2 Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko

Das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka-Gruppe relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind einerseits Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und andererseits durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko – und darin insbesondere gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko – spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka-Gruppe schätzt das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko daher als wesentlich ein.

4.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich direkt oder indirekt aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität aller im Zusammenhang mit der eigenen Kapitalanlage wichtigen Kapitalmarktparameter ergibt.

In der einführenden Abbildung des vierten Kapitels wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka-Gruppe maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Spreadrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka-Versicherungsgruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine große Herausforderung sowohl für die deutschen Versicherer als auch die deutschen Kreditinstitute dar. Zusammen mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung unter dem neuen Aufsichtsregime von Solvency II stellt das Niedrigzinsumfeld eine Belastung für die Debeka-Gruppe dar. Die Debeka-Gruppe wird aus diesem Grund weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um ihr Risikoprofil zu managen und ein auf das Risikoprofil abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben sowie das Geschäftsmodell auf die Kapitalmarktentwicklungen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere von der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt bzw. in die Wege geleitet, mithilfe derer gerade für die genannten Lebensversicherungsunternehmen die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken stetig reduziert werden soll. Dies geschieht u. a. dadurch, dass der Kapitalanlagebestand und das Produktportfolio an die Kapitalmarktentwicklungen und die neuen Anforderungen unter Solvency II angepasst werden.

Aufgrund der vollkommen unterschiedlichen Struktur der Vermögenswerte von Versicherungsunternehmen auf der einen und Kreditinstituten auf der anderen Seite sowie der deutlich größeren Relevanz der Kapitalanlage für Versicherungsunternehmen konzentrieren sich die nachfolgenden Darstellungen zu den Grundsätzen der Kapitalanlage und den dabei beachteten Rahmenbedingungen ausschließlich auf die aus allen unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Pensionskasse bestehende Debeka-Versicherungsgruppe. Diese Grundsätze und Rahmenbedingungen gelten jedoch in vergleichbarer Weise auch für die anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe und somit insbesondere auch für die Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus werden ab Kapitel 4.2.1 die über die Solvency-II-Standardformel bewerteten Marktrisiken der Debeka-Kerngruppe detailliert beschrieben. Aufgrund der abweichenden Bewertungsverfahren werden die Marktrisiken, die für die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse von Bedeutung sind, separat in Kapitel 4.6.3 dargestellt.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Versicherungsgruppe ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2016 gliedert sich wie folgt:

Anlageform	Marktwert[1)]	
	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	62.263	0,1
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	0	0,0
Aktien – notiert	164.895	0,2
Aktien – nicht notiert	164.532	0,2
Staatsanleihen	27.914.095	27,1
Unternehmensanleihen	68.158.835	66,2
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.680.758	2,6
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	64.148	0,1
Darlehen und Hypotheken	3.766.939	3,7
insgesamt	102.976.465	100,0

[1)] Für die Kapitalanlagen der unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen entspricht der als Marktwert betitelte Wert dem in der Solvabilitätsübersicht angesetzten Wert.

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka-Versicherungsgruppe sind. Dabei stellen Namensschuldverschreibungen die größte Anlageform dar. Darüber hinaus sind Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka-Versicherungsgruppe.

Die Debeka-Versicherungsgruppe legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte Rendite unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka-Versicherungsgruppe investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als auch zur weiteren Festlegung der eigenen Kapitalanlagestrategie haben sich die Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka-Gruppe integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka-Versicherungsgruppe liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung, welche von mindestens einer anerkannten Ratingagentur ein Rating der Kategorie „Investment Grade“ erhalten haben. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Ausgeber von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung bereits auf Ebene der Einzelunternehmen Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das Bilanzstrukturmanagement (ALM) werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Unter-

nehmen der Debeka-Versicherungsgruppe angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe haben für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert bzw. orientieren sich im Fall der Debeka Pensionskasse an der Anlageverordnung und haben jeweils eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt, die entsprechend auf die Ebene der Debeka-Versicherungsgruppe übertragen werden. Der angesprochene Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Die Kapitalanlage der Debeka-Versicherungsgruppe erfolgt grundsätzlich fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden bei der Debeka-Versicherungsgruppe nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe verwendet. Lediglich zur Verringerung von Risiken, zur Verstetigung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung können derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen bei der Debeka-Versicherungsgruppe verwendet werden. Auch die Debeka Bausparkasse nutzt derivative Finanzinstrumente – in Form von Zins-Swaps – lediglich zur Absicherung.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement – letzteres im Rahmen des ALM – stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

4.2.1 Zinsrisiko

Das Zins- bzw. Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka-Kerngruppe besteht aus (lebens-)lang laufenden Verträgen (insbesondere Kapital- und Rentenversicherungen sowie Krankheitskostenvollversicherungen), die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist somit deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei Lebensversicherern und Krankenversicherern mit

einem Schwerpunkt auf Krankheitskostenvollversicherungen üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche grundsätzlich zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe gegenüber Zinsänderungen führt. Hierbei ist stets auch der Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Insbesondere aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen mit garantierten Rechnungszinsen im Bestand der Debeka Lebensversicherung bzw. der vorliegenden Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite ist die Debeka-Kerngruppe gegenüber dem Zinsrisiko stark exponiert. Das spiegelt sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko wider. Das Zinsrisiko wird daher als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM.

4.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist, wie auch in der einführenden Tabelle des Kapitels 4.2 zu erkennen ist, sehr gering, was zu einer geringen Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Aktienrisiko führt. Dies zeigt sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko.

4.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka-Kerngruppe besitzt einen geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels 4.2 zu erkennen ist. Dies führt zu einer geringen Ausprägung des Immobilienrisikos für die Debeka-Gruppe. Die niedrige Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko zeigt sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko.

4.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen

oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen sowie die Darlehen und Hypotheken hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich zum 31. Dezember 2016 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie Darlehen und Hypotheken unterteilt nach Rating[1)]	Solvabilitätsübersichtswert	
	TEUR	Anteil in %
AAA	25.196.836	25,6
AA	27.117.077	27,5
A	27.544.408	25,6
BBB	13.610.076	13,8
BB-D	5.128.360	5,2
insgesamt	98.596.757	100,0

[1)] Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings der drei großen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und Standard & Poor's). Wenn diese bei einzelnen Positionen nicht verfügbar waren, wurden interne Einschätzungen herangezogen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, hat die Sicherheit als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka-Kerngruppe besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen oder Kreditderivaten bestehen nicht.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka-Kerngruppe bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

Durch geeignete Maßnahmen in der Kapitalanlage steuert die Debeka-Kerngruppe das zeitwertige Spreadrisiko.

4.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagemanagement der Debeka-Versicherungsgruppe beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko möglichst gering zu halten. Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten von wesentlichen Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden (vgl. hierzu auch Kapitel 4.2.7).

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt eine sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko.

4.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka-Kerngruppe werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich eine sehr niedrige Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt.

4.2.7 Signifikante Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

Die Debeka-Versicherungsgruppe (analoge Aussagen gelten auch für die Debeka Bausparkasse) achtet bei der Zusammensetzung ihres gesamten Kapitalanlagebestands auf eine ausgewogene und angemessene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Das Portfolio weist eine hohe Diversifikation auf. Zudem werden mögliche Risikokonzentrationen durchgehend überwacht, analysiert und bei Bedarf gesteuert.

Auf Versicherungsgruppenebene unterschreiten sämtliche Konzentrationen gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen einzelner, aber miteinander verbundener Gegenparteien den intern vorgegebenen bonitätsabhängigen Maximalwert von bis zu 3 % des gesamten Kapitalanlagebestands. Zu den größten Risikoexpositionen gehören dabei Adressen wie beispielsweise der DZ BANK Konzern, die Europäische Investitionsbank (EIB), der Bank Nederlandse Gemeenten Konzern (BNG Bank Konzern) oder der Münchener Hypothekenbank eG Konzern. Neben unbesicherten Titeln sind hierbei auch Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe) enthalten.

Wie bereits die vorstehende Auflistung zeigt, ist die Debeka-Versicherungsgruppe nicht nur national, sondern auch international investiert. Der Schwerpunkt ihrer Kapitalanlagen liegt dabei mit einem Anteil von rund 85 % am gesamten Kapitalanlagebestand im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Hierbei nehmen Emittenten aus geografischen Gebieten mit bester Bonität wie beispielsweise Deutschland, Frankreich und die Niederlande mit zusammen knapp über 60 % einen hohen Stellenwert ein. Außerhalb des EWR ist die Debeka-Versicherungsgruppe mit rund 10 % insbesondere in Emittenten aus ausgewählten, bonitätsstarken OECD-Ländern wie beispielsweise den USA, Australien und Kanada engagiert. Der Anteil multilateraler Organisationen/Institute, welche aufgrund ihrer Überstaatlichkeit keinem einzelnen Staat zuzuordnen sind, beträgt rund 5 %.

Die Branchenallokation der Debeka-Versicherungsgruppe wird schwerpunktmäßig nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) bestimmt. Gegenüber dem Bereich „Erbringung von Finanzdienstleistungen“, welcher unter anderem Kreditinstitute, Zentralbanken und Beteiligungsgesellschaften umfasst, besteht mit einem Anteil von etwas mehr als 50 % am gesamten Kapitalanlagebestand die größte Branchenkonzentration der Debeka-Versicherungsgruppe. Hierbei sind wiederum neben unbesicherten Titeln auch Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse enthalten. Eine weitere Konzentration stellt mit einem Anteil von rund 30 % am gesamten Kapitalanlagebestand der Bereich „Öffentliche Verwaltung“ dar, worunter insbesondere Kapitalanlagen in Europäische Zentralstaaten, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und internationale Organisationen fallen.

4.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Kapitel 4.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt.

4.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen oder eine Gruppe aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren.

Die Debeka-Gruppe teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik im allgemeinen Risikomanagementsystem zu kontrollieren.

Um eine optimale Liquiditätsplanung und -steuerung sowie die Vermeidung einer Illiquidität zu erreichen, führen die Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die Debeka Bausparkasse ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement durch – letzteres für die Debeka-Versicherungsgruppe im Rahmen des ALM –, welches die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Dabei werden Prognosen der aktiv- und passivseitigen Zahlungsströme durchgeführt. Diese Liquiditätsplanung soll sicherstellen, dass unter den gewählten Annahmen – welche auch bezüglich der Liquidität adverse zukünftige Entwicklungen einschließen – der Liquiditätsbedarf ohne vorzeitige Veräußerung von Kapitalanlagen gedeckt werden kann.

4.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Bei der Debeka-Gruppe sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine gute Auswahl und regelmäßige Weiterbildung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Als flankierende Maßnahme wurde das Notfallmanagement konsequent weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang sind außerdem das jeweilige Risikomanagement sowie das IKS der Debeka-Versicherungsgruppe bzw. der Debeka Bausparkasse zu nennen, um operationelle Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern.

Die Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur, insbesondere der IT-Systeme, wird durch ein Sicherheitskonzept und weitere Maßnahmen (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung, Notfallplanung) gewährleistet.

Rechtlichen Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen wird durch ein zeitnahes Ergreifen geeigneter Maßnahmen (u. a. Einführung neuer Tarife, laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, gegebenenfalls Anpassung von Verträgen und Bedingungen) begegnet. Eine rechtzeitige Reaktion auf erforderliche Änderungen erhöht die Qualität der Anpassungsprozesse. Hierzu erfolgen u. a. eine systematische Beobachtung und Bewertung der Veränderungen des Rechtsumfelds sowie die Koordination der Umsetzung der Änderungen durch die jeweilige CF.

Die Debeka-Versicherungsgruppe und die Debeka Bausparkasse haben zudem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verfahren zum Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel 3.8).

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken werden bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergeben sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka-Gruppe angemessen, zumal das operationelle Risiko der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse bereits in den additiv in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe eingehenden branchenspezifischen Kapitalanforderungen berücksichtigt wird.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka-Gruppe als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (inkl. Rechtsrisiken)
- Prozesse und Abläufe
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall

Aufgrund der Wesentlichkeit der genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko auch insgesamt für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft.

4.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels 4 wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka-Kerngruppe als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt jedoch auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka-Kerngruppe identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken sowie auch der allesamt als nicht wesentlich eingeschätzten Risiken aus anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe (außer Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse, vgl. Kapitel 4.6.3) mit Eigenmitteln wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur und weiterer Risikoabfragen auf Ebene der Debeka-Gruppe wurden mit dem strategischen Risiko und dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken der Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Darüber hinaus sind für die Debeka-Gruppe ebenfalls die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (d. h. aus Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) von Bedeutung. Die genannten Risiken werden im Folgenden näher erläutert.

4.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind die Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken durch eine Reihe von Maßnahmen aktiv entgegen. So begleitet die jeweilige CF alle Geschäftsaktivitäten der verschiedenen Organisationseinheiten, um zur Verringerung von Reputationsrisiken gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

Die Debeka-Gruppe begegnet den Reputationsrisiken im Rahmen ihres Reputationsmanagements auch durch eine intensive Medienbeobachtung inkl. der sozialen Medien, um schnell und angemessen auf negative Darstellungen reagieren zu können. Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen.

4.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht dem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Um diesen Risiken vorzubeugen, finden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen statt. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat laufend über die Lage und Entwicklung sowohl der Einzelunternehmen als auch der Debeka-Gruppe.

4.6.3 Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren

Da mit der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse auch zwei Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zur Debeka-Gruppe gehören, sind diese entsprechend im Risikoprofil der Debeka-Gruppe zu berücksichtigen, auch wenn sie sich – gerade im Fall der Debeka Bausparkasse – nur in begrenztem Maße den Risiken der Solvency-II-Standardformel zuordnen lassen und daher additiv in die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für die Debeka-Gruppe eingehen.

So wurden seitens der Debeka Bausparkasse die Marktpreisrisiken, das Liquiditätsrisiko, das Adressenausfallrisiko und das operationelle Risiko als wesentliche Risiken definiert. Das Marktpreisrisiko ergibt sich insbesondere aus dem Zinsänderungsrisiko und dem Spreadrisiko des Anlagebuchs. Unter dem Begriff des Liquiditätsrisikos subsumiert die Debeka Bausparkasse das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das Refinanzierungsrisiko sowie das Marktliquiditätsrisiko. Darüber hinaus umfasst das Liquiditätsrisiko das kollektive und außerkollektive Geschäft der Debeka Bausparkasse. Die Adressrisiken gliedern sich in Risiken aus dem Mengenkreditgeschäft, dem sonstigen Kreditgeschäft sowie den institutionellen Anlagen (Eigenanlagen). Alle genannten Risiken werden im Einklang mit den Vorschriften von Basel III in der entsprechenden Kapitalanforderung der Debeka Bausparkasse zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt.

Bei der Debeka Pensionskasse handelt es sich um eine eher kleinere Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV), deren Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und die auch die weiteren in § 232 Abs. 1 VAG genannten Anforderungen an ihre Versicherungsprodukte erfüllt. Da die Debeka Pensionskasse nicht in den Anwendungsbereich der Solvency-II-Richtlinie fällt, ist für sie unter anderem keine Anwendung der Solvency-II-Standardformel zur Bewertung ihrer Risiken erforderlich. Grundsätzlich ist die Debeka Pensionskasse jedoch ähnlichen versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken und operationellen Risiken wie die Debeka Lebensversicherung ausgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich des versicherungstechnischen Risikos das Langlebigkeitsrisiko und das Zinsgarantierisiko sowie im Bereich des Marktrisikos das Zinsänderungsrisiko, das Wiederanlagerisiko und das Kreditrisiko. Die Risiken der Debeka Pensionskasse gehen über die zum 31. Dezember 2016 ermittelte Solvabilitätsspanne in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe ein.

Auch wenn die Risiken der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse – gerade in Anbetracht des niedrigen ihnen zugeordneten Beitrags zur Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe – im Vergleich zu sämtlichen Risiken der Debeka-Gruppe möglicherweise als eher gering angesehen werden könnten, unterschätzt die Debeka-Gruppe die Risiken aus beiden Unternehmen keineswegs. Aus diesem Grund hat sich die Debeka-Gruppe bewusst dafür entschieden, die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren zumindest kurz in diesem Kapitel darzustellen, auch wenn sie gemäß dem zugrunde liegenden Debeka-internen Wesentlichkeitskonzept aktuell nicht als wesentliche Risiken der Debeka-Gruppe eingeschätzt werden.

4.7 Sonstige Angaben

Um die Risikotragfähigkeit der Debeka-Gruppe weiter zu analysieren, werden regelmäßig Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Da in den durchgeführten Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen die Veränderungen der Eigenmittel, der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der Bedeckungsquoten analysiert werden, sind die Methoden, die zugrunde gelegten Annahmen und die Ergebnisse dieser Analysen in Kapitel 6.6.3, d. h. nach der Darstellung der zum 31. Dezember 2016 verfügbaren Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung, dargestellt.

5 Bewertung für Solvabilitätszwecke

5.1 Vermögenswerte

5.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	0	12.964	-12.964
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	116.605	109.814	6.791
wesentliche Beteiligungen	0	7.742	-7.742
sonstige Beteiligungen	0	406	-406
börsennotierte Aktien	164.895	119.376	45.519
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	98.885.778	85.018.299	13.867.479
Investmentvermögen	2.742.498	2.480.764	261.734
sonstige Kapitalanlagen	165.084	38.376	126.708
einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	57.472	103.327	-45.855
latente Steuerforderungen	2.489.034	86.710	2.402.324
sonstige Vermögenswerte	486.770	425.430	61.340
Summe	105.108.136	88.403.208	16.704.928

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, weicht die Gruppenstruktur unter Solvency II von der handelsrechtlichen Struktur der Gesellschaften der Debeka-Gruppe ab. Unter Solvency II erfolgt auf Gruppenebene unter Anwendung der Kombinationsmethode eine Vollkonsolidierung der Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung, während die Debeka Lebensversicherung mittels der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen wird. Nicht eigenmittelwirksame Konsolidierungen werden daher nur insoweit vorgenommen, wie Verflechtungen zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung betroffen sind. Zur besseren Darstellung der Debeka Kerngruppe werden die Gruppen-Solvabilitätsübersicht der Debeka Krankenversicherung und die Solo-Solvabilitätsübersicht der Debeka Lebensversicherung zusammengefasst dargestellt. Da rechtsformbedingt kein HGB-Konzernabschluss für den Gleichordnungskonzern erstellt wird, werden die HGB-Vergleichswerte analog der Vorgehensweise für die Solvabilitätsübersicht durch die additive Zusammenfassung der HGB-Jahresabschlüsse der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeinen Versicherung unter Berücksichtigung der konsolidierungspflichtigen Sachverhalte unter Solvency II ermittelt, auch wenn dies keinem nach handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Jahresabschluss entspricht.

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

5.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß regulatorischer Vorgabe generell mit null zu bewerten. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte können weder separat verkauft werden, noch liegt ein an einem aktiven Markt notierter Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte vor, sodass diese ebenfalls mit null bewertet werden.

Zum 31. Dezember 2016 bestehen Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB, die aus folgenden Sachverhalten resultieren: Unter HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II ein Ansatz von entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, die zu Anschaffungskosten abzüglich linearer Normalabschreibungen in steuerlich zulässiger Höhe bewertet sind, sowie geleistete Anzahlungen, die zu Anschaffungskosten bewertet sind.

5.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Die Bewertung für den eigen- und auch den fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt mittels Zeitwertbewertung in Anlehnung an das Neubewertungsmodell des IAS 16 unter Zuhilfenahme externer Gutachten und unter Berücksichtigung von gegebenenfalls außerplanmäßigen Abschreibungen. Eine Zeitwertbewertung erfolgt grundsätzlich alle fünf Jahre (es sei denn, es liegt zwischenzeitlich ein besonderer Anlass vor) mittels externem Sachverständigengutachten, sodass sichergestellt ist, dass der Buchwert zum Bewertungsstichtag nicht wesentlich vom Zeitwert abweicht. In der Zwischenzeit (bis zur nächsten Zeitwertbewertung) werden gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen vom letzten Zeitwert abgesetzt. Die Sachverständigengutachten basieren überwiegend auf dem Ertragswert. In Ausnahmefällen, in denen keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren sie auf dem Sachwert.

Unter HGB erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter linearer Normalabschreibung, Abschreibungen zur Übertragung steuerfreier Rücklagen (§ 6b EStG) sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung, nach dem Neubewertungsmodell für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

5.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Auf Gruppenebene erfolgt unter Anwendung der Kombinationsmethode eine Vollkonsolidierung der Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung, sodass ein Beteiligungsansatz in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht insoweit entfällt. Zusätzlich wird der Beteiligungsansatz der Debeka Allgemeinen Versicherung an der Debeka Pensionskasse und der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

Die Debeka Lebensversicherung wird auf Gruppenebene unter Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode durch additive Übernahme der Vermögenswerte und Verpflichtungen aus der Solo-Solvabilitätsübersicht der Debeka Lebensversicherung in die Gruppen-Solvabilitätsübersicht integriert. Zusätzlich wird der Beteiligungsansatz der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse bei der Aufstellung der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

In den HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung wurde die Debeka Allgemeine Versicherung als verbundenes Unternehmen einbezogen und vollkonsolidiert. Der Erwerb sämtlicher Aktien der Debeka Bausparkasse durch die Debeka Krankenversicherung wurde als Übergangskonsolidierung von der Equity-Methode zur Vollkonsolidierung zum 31. Dezember 2016 vorgenommen. Die Debeka Pensionskasse findet im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung als assoziiertes Unternehmen Berücksichtigung. Die Anteile an assoziierten Unternehmen wurden im HGB-Konzernabschluss gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB mit dem Buchwert, korrigiert um die durch Gewinnthesaurierung bedingte Eigenkapitalveränderung in den assoziierten Unternehmen, angesetzt.

Im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung ist die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Handhabung der Debeka Pensionskasse: Es erfolgt kein Ansatz zum Zweck der Solvabilität nach Solvency II in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht. Nach HGB erfolgt die Anwendung der Equity-Methode basierend auf einer HGB-Bewertung in der HGB-Konzernbilanz der Debeka Krankenversicherung bzw. der Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung.

5.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Die PHA Private Healthcare Assistance GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, die prorente-Debeka Pensions-Management GmbH sowie die Debeka pro-Service und Kooperations-GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Debeka-Gruppe von der Gruppenaufsicht unter Solvency II befreit. Die Beteiligungen werden daher in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

Im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung wurden die PHA Private Healthcare Assistance GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH und die Debeka proService und Kooperations-GmbH unter Anwendung des § 296 Abs. 2 HGB und des § 311 Abs. 2 HGB weder im Wege der Vollkonsolidierung noch mit dem anteiligen Eigenkapital im HGB-Konzernabschluss berücksichtigt, da sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung sind die Beteiligungen an der prorente-Debeka Pensions-Management-GmbH und an der Debeka proService und Kooperations-GmbH zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet (vgl. § 341b Abs. 1 in Verbindung mit § 253 HGB).

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Handhabung der sonstigen Beteiligungen. Während unter Solvency II die sonstigen Beteiligungen aufgrund von untergeordneter Bedeutung nicht in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht angesetzt werden, erfolgt im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung und im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

5.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und gegebenenfalls Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

5.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung" enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Namens- und Inhabergenussscheine (Genussrechte), Hypothekendarlehen sowie verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen) sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Art. 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

5.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Spezialsondervermögen und Publikumssondervermögen für Rechnung und Risiko des Unternehmens und für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen, Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens und für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen sowie GmbH- und Kommanditanteile.

Die Spezialsondervermögen werden mit dem Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2016 bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen und der Indexfonds erfolgt zum Börsenkurs. Bei den GmbH- und Kommanditanteilen erfolgt die Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Spezialsondervermögen (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (Anlageschwerpunkt: festverzinsliche Wertpapiere) bzw. dem strengen Niederstwertprinzip (Anlageschwerpunkt: Aktien und Immobilien). Das Publikumssonderver-

mögen für Rechnung und Risiko des Unternehmens sowie die Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen sowie der Indexfonds für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen erfolgt zum Börsenkurs. Die Bewertung der GmbH- und Kommanditanteile nach § 341b Abs. 2 HGB erfolgt ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Spezialsondervermögen zum Rücknahmepreis bzw. Publikumssondervermögen für Rechnung und Risiko des Unternehmens zum Börsenkurs bzw. der Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens zum Börsenkurs bzw. der GmbH- und Kommanditanteile zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Der Wert der Indexfonds für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen beinhaltet im HGB kleinere Anpassungen aus rückwirkend beendeten Verträgen und ist kongruent zum Wert der Verpflichtung. Diese Anpassungen sind unter Solvency II in den übrigen Vermögenswerten zu finden.

5.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten nicht börsennotierte Aktien und sonstige Mitarbeiterdarlehen.

Die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien erfolgt mit Ausnahme der Sana Kliniken AG, für die ein externes Wertgutachten zur Ermittlung des Zeitwertes herangezogen wird, zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die Bewertung erfolgt mithilfe der Discounted Cashflow-Methode. Die sonstigen Mitarbeiterdarlehen werden zum Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet.

Unter HGB erfolgt die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Nicht börsennotierte Aktien werden ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Bei sonstigen Mitarbeiterdarlehen erfolgt eine Bewertung unter HGB zum Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten).

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Sana Kliniken AG zum Zeitwert nach Solvency II und zu Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten nach HGB.

5.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen (ohne Risikomarge). Innerhalb der Debeka-Gruppe nehmen die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka Lebensversicherung passive Rückversicherung durch gruppenexterne Anbieter in Anspruch. Weiterführende Informationen im Hinblick auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Debeka Allgemeinen Versicherung können Kapitel 5.1.2.9 des SFCR der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2016 entnommen werden. Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden im Hinblick auf die Debeka Lebensversicherung die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB übernommen und aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche auf der Aktivseite unter dieser Position ausgewiesen. Für die Debeka Krankenversicherung liegen aktuell keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum 31. Dezember 2016 entsteht, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB, der ausschließlich auf die passive Rückversicherung der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen ist.

5.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,700 % für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den sonstigen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet. Die Debeka Allgemeine

Versicherung übt im HGB-Jahresabschluss das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen nicht aus. Im Rahmen des HGB-Konzernabschlusses der Debeka Krankenversicherung erfolgt eine Aktivierung der latenten Steuerforderungen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden, aus dem im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten sowie aus den im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung aktivierten latenten Steuerforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung.

5.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte" enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand inkl. liquiden Mitteln auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolicen), sonstige Forderungen, das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz) und Vorräte, übrige Vermögenswerte sowie Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Sonstige Vermögenswerte (im Wesentlichen Verrechnungssalden), die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung resultieren, wurden konsolidiert.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Bewertung zum Zeitwert) zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist.

Im Rahmen von HGB erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das Planvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum Zeitwert bewertet.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich für das Planvermögen der Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Hier erfolgt unter HGB für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme aus Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung eine Bewertung der Verpflichtungen in Höhe der Rückdeckungsversicherung. Bei den nicht kongruenten Zahlungsströmen wird die Rückstellung nach der PUC-Methode berechnet. Abweichend hiervon erfolgt unter Solvency II für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme die Bewertung der Rückdeckungsversicherung in Höhe der Verpflichtung. Die Bewertung der Vermögenswerte im Falle nicht kongruenter Zahlungsströme erfolgt nach dem Zeitwert-Ansatz im Sinne des IAS 19. Zudem erfolgt in der HGB-Bilanz eine Saldierung des Planvermögens mit den korrespondierenden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Außerdem wird die unter HGB im Investmentvermögen durchgeführte Anpassung unter Solvency II in den übrigen Vermögenswerten berücksichtigt.

5.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

5.2.1 Übersicht

Die Debeka-Gruppe hat zum 31. Dezember 2016 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I A der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welchen Geschäftsbereichen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 die Versicherungsverpflichtungen der Debeka-Gruppe zugeordnet werden und in welchen Versicherungsunternehmen der Debeka die Versicherungsverpflichtungen ihre Herkunft haben. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Geschäftsbereichen sind im SFCR 2016 der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils u. a. im Kapitel 5.2) enthalten.

	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen									Lebensversicherungs-verpflichtungen				
Geschäftsbereich	1	2	4	5	6	7	8	10	12	29	30	31	33	34
Debeka Lebensversicherung										x	x	x		
Debeka Krankenversicherung	x									x				
Debeka Allgemeine Versicherung		x	x	x	x	x	x	x	x				x	x
Debeka-Gruppe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet.

Die Konsolidierung der besten Schätzwerte ergibt sich gemäß Art. 339 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Summe der besten Schätzwerte der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung. Um gruppeninterne Transaktionen gemäß Art. 339 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beim besten Schätzwert zu bereinigen, sind Konsolidierungsmaßnahmen für die beiden folgenden Aspekte erforderlich:

- Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung
- gruppenintern begebene nachrangige Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung

Aufgrund der Konsolidierung der latenten Steuerforderungen bzw. latenten Steuerverbindlichkeiten bzgl. der obigen beiden Aspekte auf Gruppenebene wird eine Erhöhung des besten Schätzwerts des Geschäftsbereichs 29 in Höhe von 349.304 Tausend Euro vorgenommen.

Die Konsolidierung der Risikomargen der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich gemäß Art. 340 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Summe der einzelnen Risikomargen.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2016 anwendet. Die von der Debeka Lebensversicherung in die Konsolidierung einbezogenen Versicherungsverpflichtungen werden demnach bei der Konsolidierung ebenfalls unter Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka Krankenversicherung wenden keine Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. keine Volatilitätsanpassung an.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG werden weder von der Debeka Lebensversicherung, noch von der Debeka Krankenversicherung oder der Debeka Allgemeinen Versicherung und somit auch nicht für die Debeka-Gruppe angewendet.

Alle Ergebnisse in dem vorliegenden Bericht werden unter Anwendung der Übergangsmaßnahme und der Volatilitätsanpassung für die Debeka Lebensversicherung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden. Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme sowie der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist in Abschnitt 6.6.1 des vorliegenden Berichts dargestellt.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II mit denen nach HGB für die Geschäftsbereiche (LoB) gegenübergestellt:

		LoB 1 TEUR	LoB 2 bis 12 TEUR	LoB 29 TEUR	LoB 30 TEUR	LoB 31 TEUR	LoB 33 und 34 TEUR	gesamt TEUR
S II	bester Schätzwert	9.737	305.793	44.479.873	51.185.046	1.854	52.775	96.035.078
	Risikomarge	3.504	141.120	723.774	870.925	0	682	1.740.005
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	13.242	446.913	45.203.647	52.055.971	1.854	53.456	97.775.082
	Betrag Rückstellungstransitional	0	0	822.756	-8.787.123	0	0	-7.964.367
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	13.242	446.913	46.026.402	43.268.848	1.854	53.456	89.810.715
HGB	vt. Rückstellung nach HGB	9.737	706.151	40.478.101	41.641.994	1.934	55.238	82.893.156
Delta	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	3.504	-259.238	5.548.301	1.626.854	-80	-1.782	6.917.559

Für die quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die HGB-Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen bezieht, wird auf den SFCR 2016 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils Kapitel 5.2) verwiesen. Durch die oben beschriebene Verteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Debeka-Versicherungsunternehmen wird der Verweis auf diese Berichte als angemessen angesehen. Die zusätzlich zu berücksichtigenden Konsolidierungsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinsichtlich des Geschäftsbereichs 29 sind bereits oben beschrieben. Konsolidierungsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB sind nicht erforderlich.

5.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe mit Ausnahme der bereits in 5.2.1 beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen durch Addition der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Versicherungsunternehmen ergeben, wird für weiterführende Details zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den SFCR 2016 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Dabei sind in den Kapiteln 5.2 der jeweiligen Berichte ausführliche Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegeben. Insbesondere werden die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II dargestellt. Ebenfalls werden Angaben zum Grad der Unsicherheit gemacht. Die einführende Tabelle des Abschnitts 5.2.1 des vorliegenden Berichts gibt einen Überblick darüber, welcher Bericht für die einzelnen Geschäftsbereiche einschlägig ist.

5.3 Sonstige Verbindlichkeiten

5.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	357.034	447.581	-90.547
sonstige Rückstellungen	156.575	65.374	91.201
latente Steuerverbindlichkeiten	4.468.195	–	4.468.195
sonstige Verbindlichkeiten	322.080	351.771	-29.691
Summe	5.303.884	864.726	4.439.158

5.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Nachrangige Verbindlichkeiten" enthält die zum 8. Januar 2015 begebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 haben und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Die von der Debeka Lebensversicherung gruppenintern begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten an die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herrührt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Unter Einbeziehung der HGB-Jahresabschluss-Werte der Debeka Lebensversicherung erfolgt keine Bereinigung des gruppenintern begebenen Anteils der nachrangigen Verbindlichkeiten unter HGB.

Gemäß § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter HGB als Eigenmittel anerkannt.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag unter HGB in Verbindung mit der unterschiedlichen Handhabung.

5.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen" enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen, für Dienstjubiläen, für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht, für Altersteilzeit sowie für Zusatzrenten.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industrieanleihen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeiten, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus dem unterschiedlichen Ausweis des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (vgl. Kapitel 5.1.2.11) sowie aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung und der Anwendung einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren unter HGB.

5.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Die im Rahmen der Konsolidierung entstehenden Erhöhungen der Basiseigenmittel aus der Auflösung latenter Steuerverbindlichkeiten wurden in Höhe der durchschnittlichen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer als ZÜB zurückgestellt.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,700 % für die Debeka Krankenversicherung und Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den sonstigen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet. Die Debeka Allgemeine Versicherung übt im HGB-Jahresabschluss das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen nicht aus. Im Rahmen des HGB-Konzernabschlusses der Debeka Krankenversicherung erfolgt eine Aktivierung der latenten Steuerforderungen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden, aus dem im HGB-Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten sowie aus den im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung aktivierten latenten Steuerforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung.

5.3.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Depotverbindlichkeiten, andere Finanzverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeinen Versicherung resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Verrechnungssalden) wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (gegebenenfalls abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den abgegrenzten Zinsen der Nachranganleihe, die unter Solvency II im Zeitwert der Nachranganleihe berücksichtigt wurden, sowie aus der Anpassung der Steuerrückstellung im HGB-Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung infolge einer Auflösung latenter Steuern.

5.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel 5.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka-Versicherungsunternehmen notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch sogenannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechtes nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Naturgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei bleiben individuelle Merkmale einzelner Emittenten ebenso außer Betracht wie feinere Notches im Rating (A- bzw. A+ wird als A betrachtet).

- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.

- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

5.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

6 Kapitalmanagement

6.1 Eigenmittel

6.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

6.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die Kerngruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) ausschließlich über Basiseigenmittel. Die Basiseigenmittel nach Solvency II bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 bei gruppenexternen Gläubigern aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Wert der Basiseigenmittel 9.705.957 Tausend Euro. Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Um die anrechenbaren Eigenmittel der Debeka-Gruppe zu ermitteln, werden zu den Basiseigenmitteln der Kerngruppe die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen (Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) in Höhe von 572.510 Tausend Euro hinzugerechnet. Somit verfügt die Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2016 über anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 10.278.467 Tausend Euro.

Die vorangegangenen Werte berücksichtigen, dass Eigenmittelbestandteile, die aus gruppeninternen Transaktionen resultieren, immer einen Konsolidierungssachverhalt begründen und damit auf Gruppenebene zu eliminieren sind. Es sind die folgenden eigenmittelgenerierenden Sachverhalte (siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.1.2 und 5.3.2) hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit auf Gruppenebene zu beurteilen:

- Beteiligungen: Beteiligungen an Unternehmen der Debeka-Gruppe resultieren aus einem gruppeninternen Geschäft und sind daher auf Gruppenebene immer zu konsolidieren (Ausnahmen gelten nur für von der Gruppenaufsicht befreite Tochterunternehmen).

- Nachrangiges Hybridkapital: Nachrangdarlehen und Genussrechtskapital, das aus einer gruppeninternen Darlehensvergabe resultiert, ist auf Gruppenebene nicht als Eigenmittel anrechenbar. Es erfolgt eine Konsolidierung des Sachverhalts.

Ausgehend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen der Solvabilitätsübersicht in Höhe von 9.993.537 Tausend Euro, welcher die handelsrechtlichen Eigenkapitalkomponenten in Höhe von 2.330.053 Tausend Euro enthält, werden folgende weitere Komponenten für die Ermittlung der verfügbaren Eigenmittel der Debeka-Gruppe berücksichtigt:

- Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen enthält zusätzlich zu handelsrechtlichen Eigenkapitalkomponenten die Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Höhe von 5.476.013 Tausend Euro. Die Anpassungen resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungen zwischen Solvency II und HGB (siehe hierzu im Detail Kapitel 5).

- Im Geschäftsjahr 2015 hat die Debeka Lebensversicherung nachrangige Verbindlichkeiten, die unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen gemäß § 345 Abs. 2 VAG fallen, begeben. Die nachrangigen Verbindlichkeiten stellen auf Gruppenebene nur insoweit Eigenmittel im Sinne des § 89 Abs. 3 VAG dar, wie diese nicht von Gesellschaften innerhalb der Debeka-Gruppe gehalten werden (siehe hierzu im Detail Kapitel 5). Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten, die von gruppenfremden Gläubigern gehalten werden, 357.034 Tausend Euro.

- Von den genannten Basiseigenmitteln entfallen 2.187.472 Tausend Euro auf den Überschussfonds. Dieser enthält akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

- Die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen in Höhe von 572.510 Tausend Euro setzen sich zusammen aus den sektorspezifischen Eigenmitteln der Debeka Bausparkasse in Höhe von 532.086 Tausend Euro und der Debeka Pensionskasse in Höhe von 40.424 Tausend Euro.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Debeka-Gruppe in Höhe von 10.278.467 Tausend Euro zum 31. Dezember 2016 werden mit Ausnahme der von gruppenexternen Gläubigern gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 357.034 Tausend Euro (Qualitätsklasse 2) und des Überschusses latenter Steuerforderungen über latente Steuerverbindlichkeiten (Qualitätsklasse 3, siehe unten) der Qualitätsklasse 1 zugeordnet. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Überschussfonds: 1.487.609 Tausend Euro der Debeka Lebensversicherung. Der Überschussfonds der Debeka Krankenversicherung beträgt 699.863 Tausend Euro, wovon aufgrund der beschränkten Transferierbarkeit dieser Mittel lediglich 239.381 Tausend Euro als Mittel der Qualitätsklasse 1 anrechenbar sind.

- Ausgleichssaldo (Reconciliation Reserve), sofern nicht bereits im Überschussfonds enthalten: 7.527.695 Tausend Euro. Der Ausgleichssaldo beinhaltet:

  - handelsrechtliche Eigenkapitalkomponenten: 2.330.053 Tausend Euro
  - Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen: 5.197.642 Tausend Euro

- Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen: 572.510 Tausend Euro. Die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen beinhalten:

  - sektorspezifische Eigenmittel der Debeka Bausparkasse: 532.086 Tausend Euro
  - sektorspezifische Eigenmittel der Debeka Pensionskasse: 40.424 Tausend Euro

Den Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 3 wird gemäß den regulatorischen Anforderungen der Überschuss latenter Steuerforderungen über latente Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 278.370 Tausend Euro zugeordnet. Hiervon sind 184.132 Tausend Euro nicht transferierbar, sodass 94.238 Tausend Euro als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 3 zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung anrechenbar sind.

Zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung dürfen die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen sowie Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 3 nicht herangezogen werden. Die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 werden aufgrund von Anrechenbarkeitsbeschränkungen begrenzt, sodass sich anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 9.543.685 Tausend Euro ergeben.

6.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka-Gruppe verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Unternehmen der Kerngruppe wenden grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet.

6.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2016, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka-Gruppe für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der in der Debeka Lebensversicherung angewendeten Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

	Solvabilitätskapitalanforderung TEUR
SCR[1] Marktrisiko	9.313.017
SCR Gegenparteiausfallrisiko	42.875
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	1.718.219
SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	2.235.442
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	234.249
SCR immaterielle Vermögenswerte	0
Diversifikation	-2.669.739
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	10.874.063
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-6.511.646
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	-1.420.333
SCR operationelles Risiko	439.604
SCR der Kerngruppe	3.381.688
CR[2] der Debeka Bausparkasse	368.004
CR der Debeka Pensionskasse	36.529
Gesamt-SCR nach Diversifikation und Anpassungen	3.786.221

[1] Solvabilitätskapitalanforderung

[2] Capital Requirement, Kapitalanforderung

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe bzgl. der Marktrisiken zum 31. Dezember 2016 dar. Dabei dominieren das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Unternehmen der Debeka-Gruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken dominieren kranken- und lebensversicherungstechnische Risiken.

Ein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Unternehmen der Debeka-Gruppe derzeit keine immateriellen Vermögenswerte bilanzieren.

Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung zur Veröffentlichung des vorliegenden Berichts noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, da es der Aufsichtsbehörde aufgrund der Veröffentlichungsfristen in der Regel kaum möglich ist, die Prüfung vor Veröffentlichung des vorliegenden Berichts vorzunehmen. In Deutschland wurde außerdem mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, dass Unternehmen erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter offenlegen müssen. Dennoch kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Unternehmen der Debeka-Gruppe gegenwärtig keinen Kapitalaufschlag erhalten haben sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwenden.

Die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse gehen mit ihren sektoralen Kapitalanforderungen ein.

6.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 3.786.221 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2016 sind die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 und 3 aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsanforderung in Höhe von 10.278.467 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka-Gruppe (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen in der Debeka Lebensversicherung) zum 31. Dezember 2016 ist deutlich gegeben. Es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung in Höhe von 271,5 %.

6.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 1.444.999 Tausend Euro. Die Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 dürfen nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung herangezogen werden. Zusätzlich werden die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 und 2 aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 9.543.685 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Insgesamt ergibt sich damit eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 660,5 %.

6.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Kapitel erforderlich sind.

6.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka-Gruppe wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Kapitel keine Ausführungen erforderlich.

6.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen

Da die Debeka-Gruppe unter Berücksichtigung der in der Debeka Lebensversicherung angewendeten und durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung des ebenfalls durch die BaFin genehmigten Rückstellungstransitionals zum 31. Dezember 2016 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

6.6 Sonstige Angaben

Innerhalb der Debeka-Gruppe wurde für die Debeka Lebensversicherung eine Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie eine Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG beantragt. Diese – für das Einzelunternehmen Debeka Lebensversicherung beantragten und durch die BaFin genehmigten – Maßnahmen finden auch auf Gruppenebene Anwendung. Die aus Sicht der Debeka Lebensversicherung beschriebenen Maßnahmen können auch auf den aus der Debeka Lebensversicherung resultierenden Teilbestand der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe übertragen werden.

6.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung des Rückstellungstransitionals gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wurden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie des Rückstellungstransitionals durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt.

6.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wurde für die Genehmigung nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung mit ihrem Kapitalanlagenbestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung angemessen berücksichtigt.

6.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die bisher für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II, wie bereits in Kapitel 5.2 beschrieben, nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Sie sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt und insbesondere die Debeka Lebensversicherung ist von Lebensversicherungsverträgen mit hohen langfristigen Garantien geprägt. Für diese Verträge sind die Übergangsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Die Übergangsmaßnahmen gelten dabei nur für die Versicherungsverträge, die sich zum 31. Dezember 2015 im Bestand befanden. Für Verträge, die nach Inkrafttreten von Solvency II abgeschlossen wurden, sind die Übergangsmaßnahmen nicht anwendbar.

Die BaFin hat der Debeka Lebensversicherung – wie auch einer Vielzahl weiterer Lebensversicherer in Deutschland – die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen erteilt. Damit sind die Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern es ist ab dem 1. Januar 2016 über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Dies erfolgt bei der Anwendung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG über einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter den bisherigen Solvabilitätsvorschriften und denen nach Solvency II bemisst. Dieser Abzugsbetrag wird im Übergangszeitraum von 16 Jahren jeweils zum 1. Januar eines Jahres linear reduziert, wodurch die Wirkung der Übergangsmaßnahme während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt.

6.6.1.3 Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals sowie der Volatilitätsanpassung durch die Debeka Lebensversicherung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2016	Delta	31.12.2016	Delta	31.12.2016
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		nein		nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja		nein
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
vt. Rückstellungen	89.810.715	7.964.367	97.775.082	474.079	98.249.161
Basiseigenmittel	9.705.957	-5.519.307	4.186.650	-328.536	3.858.114
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	10.278.467	-5.519.306	4.759.161	-328.537	4.430.624
SCR	3.786.221	1.121.103	4.907.324	328.591	5.235.915
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	9.543.685	-5.483.320	4.060.365	-647.537	3.412.828
MCR	1.444.999	179.934	1.624.933	70.355	1.695.288
SCR-Bedeckungsquote in %	271,5	-174,5	97,0	-12,4	84,6
MCR-Bedeckungsquote in %	660,5	-410,6	249,9	-48,6	201,3

Aufsichtsrechtlich relevant ist die SCR- bzw. MCR-Bedeckungsquote mit Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung.

Die Unterdeckung der Debeka-Gruppe ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme lässt sich im Wesentlichen auf die aktuelle Bestandszusammensetzung, die Wertung von zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung sowie die Risikokapitalanforderungen für Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung zurückführen.

Die Debeka Lebensversicherung hat über Jahrzehnte hinweg erfolgreich langfristige Altersvorsorgeverträge gegen laufenden Beitrag vertrieben. Deshalb hat sie erheblich mehr Verträge mit hohen und langfristigen Garantien von 4 %, 3,5 % und 3,25 % im Bestand als im Branchendurchschnitt. Dabei weist die Debeka Lebensversicherung durch gute Beratung und Betreuung sowie durch hohe Überschussbeteiligungen erheblich niedrigere Stornoquoten auf, als es in der Branche üblich ist, sodass ein Großteil dieser Verträge mit hohen langfristigen Garantien weiterhin in ihrem Bestand ist.

In Reaktion auf die Kapitalmarktentwicklungen und die Anforderungen von Solvency II hat die Debeka Lebensversicherung bereits im Jahr 2015 chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der bisher angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, da nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden können. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Somit besteht eine geringere Abhängigkeit vom Zinsniveau bei gleichzeitiger Beteiligung der Kunden an der Wertentwicklung am Aktienmarkt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde 2016 im Markt gut angenommen. Mit ca. 33.000 Verträgen allein im zweiten Halbjahr 2016 entfiel bereits die Hälfte der Abschlüsse im Segment der privaten Rentenversicherung auf chancenorientierte Produkte mit Fondskom-

ponenten. Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben.

Die erwirtschafteten Überschüsse hat die Debeka Lebensversicherung nicht als Gewinnrücklagen im Unternehmen einbehalten, sondern zeitnah an die Versicherungsnehmer, die Mitglieder der Debeka Lebensversicherung sind, ausgeschüttet. Diese mitgliederorientierte Vorgehensweise soll, soweit möglich, auch in Zukunft beibehalten werden und ist daher auch in den Rückstellungen unter Solvency II reflektiert. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte deutlich positive Effekte auf die Bedeckungsquote, wäre aber nicht im Sinne unserer Mitglieder.

In der Vergangenheit hat die Debeka Lebensversicherung sehr erfolgreich in Unternehmensanleihen mit guter und sehr guter Kreditqualität mit langen Laufzeiten investiert. Für diese Kapitalanlagen sind unter Solvency II hohe Risikokapitalanforderungen zu stellen. Eine attraktive Rendite kann auch mit anderen Kapitalanlagen mit einer geringeren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung erwirtschaftet werden. Daher werden die Risikoexpositionen der Debeka Lebensversicherung gemäß den Solvency-II-Anforderungen kontinuierlich reduziert, ohne aus Sicht der Debeka Lebensversicherung unangemessene ökonomische Risiken, z. B. durch ein massives Engagement in Staatsanleihen der Europeripherie, einzugehen.

Ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme liegt eine Unterdeckung der Debeka-Gruppe vor. Diese resultiert aus der Unterdeckung der Debeka Lebensversicherung. Daher hat die Debeka Lebensversicherung der Aufsicht gemäß § 353 Abs. 2 VAG einen Plan vorgelegt, in dem die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen im Übergangszeitraum gezeigt wird. Die oben dargestellten Maßnahmen (Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen) waren dabei ausreichend, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Die auszuweisende Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung ist ohne aufsichtsrechtliche Bedeutung und wird nur zu Informationszwecken ausgewiesen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

6.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

Wie zuvor beschrieben verwendet innerhalb der Debeka-Gruppe die Debeka Lebensversicherung derzeit das Rückstellungstransitional gemäß § 352 VAG. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzug durch die Anwendung der Übergangsmaßnahme linear auf null abgeschrieben – die jährliche Reduzierung des Abzugsbetrags wird dabei zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Der vorliegende Bericht und damit die dargestellten Ergebnisse beziehen sich wie aufsichtsrechtlich gefordert auf den 31. Dezember 2016. Am 1. Januar 2017 wird der Abzugsbetrag des Rückstellungstransitionals damit erstmalig um ein Sechzehntel verringert, was sich naturgemäß unter sonst gleichen Bedingungen auch verringernd auf die Bedeckungsquoten der Debeka-Gruppe auswirken wird. Zum 1. Januar 2017 ergeben sich für die Debeka-Gruppe durch die Reduzierung des Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals der Debeka Lebensversicherung unter sonst gleichen Bedingungen die folgenden Bedeckungsquoten:

	31.12.2016	Delta	01.01.2017
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	16/16		15/16
	TEUR	TEUR	TEUR
versicherungstechnische Rückstellungen	89.810.715	497.773	90.308.488
Basiseigenmittel	9.705.957	-344.957	9.361.000
für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	10.278.467	-344.956	9.933.511
SCR	3.786.221	1.552	3.787.773
für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	9.543.685	-342.437	9.201.248
MCR	1.444.999	12.602	1.457.601
SCR-Bedeckungsquote in %	271,5	-9,2	262,3
MCR-Bedeckungsquote in %	660,5	-29,2	631,3

Diese Reduzierung der Bedeckungsquote ergibt sich naturgemäß aus der Konstruktion der Übergangsmaßnahme und ist losgelöst von zukünftigen Entwicklungen der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Veränderung bei Reduzierung des Abzugsbetrags ist hier unter sonst gleichbleibenden Bedingungen dargestellt. In den nächsten Jahren werden sich hingegen weitere Effekte auf die Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe auswirken, sodass nicht von einer linearen Absenkung der Eigenmittel ausgegangen werden kann. Neben den zukünftigen Bestandsentwicklungen sind die zukünftigen Kapitalmarktentwicklungen die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Entwicklung der Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Abschnitten 6.6.1 sowie 6.6.3 verwiesen.

6.6.3 Sensitivitätsanalysen und Stresstests

Um die Risikosensitivität der Debeka-Gruppe zu beurteilen, werden regelmäßig neben den regulären Solvency-II-Bewertungen hinsichtlich der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen weitere Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt. Umfangreiche Analysen dazu werden u. a. im jährlichen ORSA durchgeführt. Die Debeka-Gruppe ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere bzgl. der Marktrisiken exponiert, sodass u. a. verschiedene Sensitivitätsanalysen und Stresstests bzgl. maßgeblicher Risikofaktoren für diese Risiken durchgeführt wurden.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung bei einer Absenkung der Ultimate Forward Rate (UFR) auf 3,65 % verändern würde:

	31.12.2016
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	16/16
	%
Ausgangssituation zum 31.12.2016	271,5
31.12.2016 unter Annahme einer Absenkung der Ultimate Forward Rate auf 3,65 %	253,3

Im Kapitel 4 wurde dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka-Gruppe insbesondere durch Zins- und Spreadrisiken geprägt ist. Dementsprechend hängen die Bedeckungsquoten der Debeka-Gruppe stark vom Kapitalmarktzustand am Stichtag ab. Eine Absenkung der UFR führt bei Versicherungsgruppen, die klassisches Lebensversicherungsgeschäft betreiben, unter sonst gleichen Bedingungen wie erwartet zu einer leichten Reduzierung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung. Auch unter Absenkung der UFR würde sich jedoch mit ca. 253,3 % ebenfalls eine deutliche Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung mit anrechenbaren Eigenmitteln ergeben.

6.7 Gruppenspezifische Zusatzinformationen

6.7.1 Zusatzinformationen zu den Gruppeneigenmitteln

6.7.1.1 Übersicht über die Gruppeneigenmittel und gruppeninterne Transaktionen

	Bruttobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln TEUR	Bereinigungen gruppeninterner Transaktionen TEUR	Nettobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln TEUR
Debeka Lebensversicherung	8.773.561	115.123	8.888.684
Debeka Krankenversicherung	1.670.845	-1.442.548	228.297
Debeka Allgemeine Versicherung	1.239.837	-6.247	1.233.590
Zwischensumme	11.684.243	-1.333.672	10.350.571
Transferierbarkeitsbeschränkungen			-644.614
Basiseigenmittel (Kerngruppe)			9.705.957
Debeka Pensionskasse			40.424
Debeka Bausparkasse			532.086
anrechenbare Eigenmittel (Debeka-Gruppe)			10.278.467

6.7.1.2 Informationen zur Berechnung der Gruppeneigenmittel

Auf Ebene der Debeka-Gruppe wird die Kombinationsmethode angewendet, wonach in einem ersten Schritt die Gruppen-Solvabilitätsübersicht aufgestellt wird, indem eine Konsolidierung der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung erfolgt und die Debeka Lebensversicherung unter Anwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode mit ihren Vermögenswerten und Verpflichtungen additiv integriert wird. Demzufolge werden die Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung und sämtliche Teilgruppenverflechtungen in der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung konsolidiert. Zusätzlich werden alle eigenmittelwirksamen Transaktionen zwischen der Teilgruppe Debeka Kranken und der Debeka Leben bereinigt. Die Beteiligungen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse werden bei der Aufstellung der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert, sodass diese keine Bestandteile des Ausgleichssaldos (Reconciliation Reserve) auf Gruppenebene sind. Auf Grundlage der hieraus resultierenden Basiseigenmittel werden die zu subtrahierenden Transferierbarkeitsbeschränkungen berechnet. Letztlich werden die sektoralen Eigenmittel der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse zu den Basiseigenmitteln addiert, sodass sich aus der Summe die zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung verfügbaren und qualifizierten Eigenmittel auf Gruppenebene ergeben.

6.7.1.3 Beschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität sowie die Anrechenbarkeit von Gruppeneigenmitteln

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit der Eigenmittel auf Ebene der Debeka-Gruppe muss die Verfügbarkeit der Eigenmittel jedes verbundenen (Rück-)Versicherungsunternehmens im Anwendungsbereich der Gruppensolvabilität berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Eigenmittel, die nicht innerhalb von höchstens neun Monaten für die Debeka-Gruppe fungibel (d. h. keine Beschränkung der Verwendung nur für den Ausgleich bestimmter Verluste) oder übertragbar (d. h. keine wesentlichen Hindernisse beim Transfer von Eigenmittelbestandteilen von einem Unternehmen der Debeka-Gruppe in ein anderes) gemacht werden können, nicht als auf Gruppenebene tatsächlich verfügbar angesehen werden dürfen.

Als nicht transferierbar zu wertende Eigenmittelbestandteile (vgl. § 254 VAG und Art. 330 delegierte Verordnung (EU) 2015/35) gelten:

- Überschussfonds eines verbundenen Versicherungsunternehmens: Der Überschussfonds der Debeka-Gruppe unterliegt damit einer Transferierbarkeitsbeschränkung, da die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit laut BaFin wie verbundene Unternehmen zu behandeln sind. Vom Überschussfonds der Debeka Krankenversicherung in Höhe von 699.863 Tausend Euro sind lediglich 239.381 Tausend Euro als Eigenmittel anrechenbar. Der Überschussfonds der Debeka Lebensversicherung in Höhe von 1.487.609 Tausend Euro ist hingegen voll anrechenbar.

- Zum 31. Dezember 2016 liegt ein nicht transferierbarer Überhang an latenten Steuerforderungen (saldiert mit latenten Steuerverbindlichkeiten) in Höhe von 183.157 Tausend Euro vor.

- Zum 31. Dezember 2016 liegen keine nicht transferierbaren nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung (nach Kappung von nicht anrechenbaren gruppenintern gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten) vor.

- grundsätzlich weitere sonstige nicht transferierbare Sachverhalte: nachrangige Mitgliedereinlagen; gezeichnetes, nicht eingezahltes Kapital; Minderheitsanteile; Eigenmittel aus Beteiligungen an Unternehmen in Nicht-EWR-Staaten; Eigenmittel in Ring-Fenced Funds. Derartige Sachverhalte liegen zum 31. Dezember 2016 nicht vor.

6.7.2 Zusatzinformationen zur Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung

6.7.2.1 Übersicht über die Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung und gruppeninterne Transaktionen zum 31. Dezember 2016

Die folgende Tabelle zeigt den Beitrag der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung zur Solvabilitätskapitalanforderung vor und nach Konsolidierungs- und Diversifikationseffekten in Höhe von 70.506 Tausend Euro sowie den Beitrag der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse zur Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung.

	Solo-SCR-Beitrag TEUR	Anpassungen durch Konsolidierungs- und Diversifikationseffekte TEUR	Gruppen-SCR-Beitrag TEUR
Debeka Lebensversicherung	2.753.436		2.753.436
Debeka Krankenversicherung	372.144	-70.506	628.252
Debeka Allgemeine Versicherung	326.614		
SCR (Kerngruppe)	3.452.194	-70.506	3.381.688
Debeka Pensionskasse			36.529
Debeka Bausparkasse			368.004
Gesamt-SCR (Debeka-Gruppe)			3.786.221

6.7.2.2 Informationen zur Berechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Kerngruppe wird auf Basis der Soloberechnungen im Wege der Bottom-up-Methode ermittelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung der Kerngruppe wird nach der Kombinationsmethode berechnet. Da nur wenige gruppeninterne Transaktionen und Verflechtungen vorliegen, werden gemäß Bottom-up-Ansatz die Solo-Solvabilitätsübersichten der einzubeziehenden Solounternehmen als Ausgangspunkt verwendet. Diese weisen bereits eine marktkonsistente Bewertung der jeweiligen Posten auf, jedoch sind noch Anpassungen aufgrund der gruppeninternen Verflechtungen vorzunehmen.

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe wird nach Bereinigung der gruppeninternen Transaktionen und Verflechtungen aus der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung, der Solo-Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung und den sektorspezifischen Anforderungen für die Debeka Pensionskasse und die Debeka Bausparkasse mittels Aggregation berechnet.

Während in der Ausgangssolvabilitätsübersicht eine Konsolidierung ungestresster Marktwerte erfolgt, wird in der gestressten Solvabilitätsübersicht eine Konsolidierung gestresster Marktwerte durchgeführt. Die Konsolidierungen haben Auswirkungen insbesondere auf das Marktrisiko:

- Beteiligungen: Bereinigung Aktienrisiko Typ 2
- LV-Nachränge: Bereinigung Zinsanstiegs-, Zinsrückgangs- und Spreadrisiko
- Folge: Risikominderung auf Gruppenebene (Diversifikationseffekte)
- Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderung der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung auf Basis bereinigter Solorechnungen

Bei der Berechnung der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung ergeben sich Konsolidierungseffekte aus vorgenannten Sachverhalten, die eine risikomindernde Wirkung gegenüber einer bloßen Addition der Solo-Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung auslösen.

Für die Debeka Lebensversicherung werden die Ergebnisse der Solorechnung aufgrund ihres Einbezugs nach der Abzugs- und Aggregationsmethode unverändert übernommen. Dies hat zur Folge, dass sich keine risikomindernde Wirkung zwischen der Teilgruppe Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung bzw. Versicherungsvereinen auf Gruppenebene einstellt.

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
AÜE	Adressrisikoüberwachungseinheit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMB	Beschwerdemanagementbeauftragter
BMF	Beschwerdemanagementfunktion
CB	Compliance-Beauftragter
CF	Compliance-Funktion
CMS	Compliance Management-System
CR	Capital Requirement, Kapitalanforderung
DSB	Datenschutzbeauftragter
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EStG	Einkommenssteuergesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
FSE	Finanzsanktionen/Embargo
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GWB	Geldwäschebeauftragter
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
ITS	IT-Sicherheitsbeauftragter
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LGS	Landesgeschäftsstellen
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung

ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PHA	Private Healthcare Assistance GmbH
RCB	Risikocontrolling-Beauftragter
RMB	Risikomanagementbeauftragter
RMF	Risikomanagementfunktion
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvenzkapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SFR	Schlüsselfunktion Revision
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)
VL	Verwaltungsleiter
VMF	versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch
ZÜB	zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

8 Glossar

Anrechenbarkeit von Eigenmitteln

Die Basiseigenmittel sind in drei Qualitätsklassen einzustufen: auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in § 94 bzw. § 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechenbar.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich zusammen aus

- dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht sowie
- nachrangigen Verbindlichkeiten.

bester Schätzwert (Best Estimate)

Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden. Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.

Diversifikationseffekte

Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

latente Steuerforderungen

Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.

latente Steuer-verbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindest-kapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapital-anforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechenbare Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.

Solvency-II-Standardformel

Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.

Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)

Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:

- versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden
- versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 des VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden

Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.

Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen

In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.

Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		**C0010**
Immaterielle Vermögenswerte	**R0030**	0
Latente Steueransprüche	**R0040**	2.489.034
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	**R0050**	65.903
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	**R0060**	90.290
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	**R0070**	98.190.401
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	**R0080**	62.263
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	**R0090**	0
Aktien	**R0100**	329.427
Aktien – notiert	**R0110**	164.895
Aktien – nicht notiert	**R0120**	164.532
Anleihen	**R0130**	95.119.391
Staatsanleihen	**R0140**	27.638.497
Unternehmensanleihen	**R0150**	67.480.894
Strukturierte Schuldtitel	**R0160**	0
Besicherte Wertpapiere	**R0170**	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	**R0180**	2.679.320
Derivate	**R0190**	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	**R0200**	0
Sonstige Anlagen	**R0210**	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	**R0220**	63.255
Darlehen und Hypotheken	**R0230**	3.766.939
Policendarlehen	**R0240**	289.572
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	**R0250**	3.470.239
Sonstige Darlehen und Hypotheken	**R0260**	7.128
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	**R0270**	57.472
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0280**	2.387
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	**R0290**	2.387
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0300**	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0310**	55.085
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0320**	3.145
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0330**	51.940
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	**R0340**	0
Depotforderungen	**R0350**	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0360**	46.611
Forderungen gegenüber Rückversicherern	**R0370**	66
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	**R0380**	81.735
Eigene Anteile (direkt gehalten)	**R0390**	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	**R0400**	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**R0410**	234.654
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	**R0420**	21.775
Vermögenswerte insgesamt	**R0500**	105.108.136

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		**C0010**
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	**R0510**	460.155
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	**R0520**	315.012
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0530**	0
Bester Schätzwert	**R0540**	207.750
Risikomarge	**R0550**	107.262
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	**R0560**	145.143
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0570**	0
Bester Schätzwert	**R0580**	107.780
Risikomarge	**R0590**	37.363
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0600**	89.348.707
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	**R0610**	46.070.666
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0620**	0
Bester Schätzwert	**R0630**	45.346.344
Risikomarge	**R0640**	724.322
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0650**	43.278.041
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0660**	0
Bester Schätzwert	**R0670**	42.406.982
Risikomarge	**R0680**	871.058
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	**R0690**	1.854
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0700**	0
Bester Schätzwert	**R0710**	1.854
Risikomarge	**R0720**	0
Eventualverbindlichkeiten	**R0740**	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	**R0750**	59.699
Rentenzahlungsverpflichtungen	**R0760**	96.876
Depotverbindlichkeiten	**R0770**	53.399
Latente Steuerschulden	**R0780**	4.468.195
Derivate	**R0790**	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0800**	770
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0810**	29.997
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0820**	164.378
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	**R0830**	670
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	**R0840**	70.948
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0850**	357.034
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0860**	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0870**	357.034
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	**R0880**	1.917
Verbindlichkeiten insgesamt	**R0900**	95.114.599
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R1000**	9.993.537

Anhang I
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenver-sicherung	Einkommensersatzver-sicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflicht-versicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0110**	36.248	306.798		115.919	79.483	3.509	156.221	94.370	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**									
Anteil der Rückversicherer	**R0140**				14.633			4.734	2.666	
Netto	**R0200**	36.248	306.798		101.285	79.483	3.509	151.487	91.705	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0210**	36.141	307.243		115.919	79.483	3.473	156.221	94.363	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**									
Anteil der Rückversicherer	**R0240**				14.633			4.734	2.666	
Netto	**R0300**	36.141	307.243		101.285	79.483	3.473	151.487	91.698	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0310**	22.656	109.725		79.894	52.250	1.406	62.366	28.649	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**									
Anteil der Rückversicherer	**R0340**				8.953			1.029	-8	
Netto	**R0400**	22.656	109.725		70.941	52.250	1.406	61.337	28.657	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0410**		-6		-35	-24		-8	4	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0420**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0430**									
Anteil der Rückversicherer	**R0440**				-3			3	-2	
Netto	**R0500**		-6		-32	-24		-11	6	
Angefallene Aufwendungen	**R0550**	2.897	94.345		28.043	21.803	1.718	61.645	56.473	
Sonstige Aufwendungen	**R1200**									
Gesamtaufwendungen	**R1300**									

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0110**	72.998		16.574					882.121
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**								
Anteil der Rückversicherer	**R0140**	55		74					22.162
Netto	**R0200**	72.943		16.500					859.959
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0210**	72.892		16.566					882.302
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**								
Anteil der Rückversicherer	**R0240**	55		74					22.162
Netto	**R0300**	72.837		16.493					860.139
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0310**	53.237		3.682					413.865
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**								
Anteil der Rückversicherer	**R0340**			26					10.001
Netto	**R0400**	53.237		3.656					403.864
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0410**	7		-9					-71
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0420**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0430**								
Anteil der Rückversicherer	**R0440**								-2
Netto	**R0500**	7		-9					-69
Angefallene Aufwendungen	**R0550**	25.223		11.551					303.697
Sonstige Aufwendungen	**R1200**								1.136
Gesamtaufwendungen	**R1300**								304.833

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						**Lebensrückversicherungsverpflichtungen**		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungs-verträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs-verpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungs-verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsver-pflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs-verpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Gebuchte Prämien										
Brutto	**R1410**	5.716.227	3.121.578	2.194						8.839.999
Anteil der Rückversicherer	**R1420**	880	2.172							3.052
Netto	**R1500**	5.715.348	3.119.406	2.194						8.836.948
Verdiente Prämien										
Brutto	**R1510**	5.716.211	3.131.799	2.194						8.850.204
Anteil der Rückversicherer	**R1520**	881	2.571							3.452
Netto	**R1600**	5.715.330	3.129.228	2.194						8.846.752
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	**R1610**	4.102.713	3.159.691			9.157	-51			7.271.510
Anteil der Rückversicherer	**R1620**	402	15.078				166			15.646
Netto	**R1700**	4.102.311	3.144.613			9.157	-217			7.255.864
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	**R1710**	2.173.157	1.748.883	1.854						3.923.894
Anteil der Rückversicherer	**R1720**	-139	-10.887							-11.026
Netto	**R1800**	2.173.296	1.759.770	1.854						3.934.920
Angefallene Aufwendungen	**R1900**	480.645	236.274	166						717.084
Sonstige Aufwendungen	**R2500**									14.414
Gesamtaufwendungen	**R2600**									731.499

Anhang I
S.22.01.22
Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	**C0030**	**C0050**	**C0070**	**C0090**
Versicherungstechnische Rückstellungen	**R0010**	89.810.715	7.964.367	0	474.079	0
Basiseigenmittel	**R0020**	9.705.957	-5.519.306	0	-328.537	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	**R0050**	10.278.467	-5.519.306	0	-328.537	0
SCR	**R0090**	3.786.221	1.121.103	0	328.591	0

Anhang I

S.23.01.22

Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene	R0020					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene	R0060					
Überschussfonds	R0070	2.187.472	2.187.472			
Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene	R0080	460.482	460.482			
Vorzugsaktien	R0090					
Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene	R0100					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	R0120					
Ausgleichsrücklage	R0130	7.527.695	7.527.695			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	357.034		0	357.034	0
Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene	R0150					
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160	278.370				278.370
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar	R0170	184.132				184.132
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	R0190					
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)	R0200					
Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene	R0210					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0230					
diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG	R0240					
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)	R0250					
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen	R0260					
Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile	R0270	644.614	460.482			184.132
Gesamtabzüge	R0280	644.614	460.482			184.132
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	9.705.957	9.254.685		357.034	94.238

Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	**R0300**					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	**R0310**					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	**R0320**					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	**R0330**					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	**R0350**					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	**R0340**					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	**R0360**					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der	**R0370**					
Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene	**R0380**					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	**R0390**					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	**R0400**					
Eigenmittel anderer Finanzbranchen						
Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds	**R0410**	532.087	475.584		56.503	
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	**R0420**	40.424	40.424			
Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	**R0430**					
Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen	**R0440**	572.511	516.008		56.503	
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1						
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	**R0450**					
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	**R0460**					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	**R0520**	9.705.957	9.254.685		357.034	94.238
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel	**R0530**	9.611.719	9.254.685		357.034	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	**R0560**	9.705.957	9.254.685		357.034	94.238
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel	**R0570**	9.543.685	9.254.685		289.000	
Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)	**R0610**	1.444.999				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	**R0650**	660,5%				

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	**R0660**	10.278.467	9.770.693		413.537	94.238
SCR für die Gruppe	**R0680**	3.786.221				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	**R0690**	271,5%				

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0700**	9.993.537
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	**R0710**	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	**R0720**	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	**R0730**	2.465.842
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	**R0740**	
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	**R0750**	
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen	**R0760**	7.527.695
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	**R0770**	298.551
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	**R0780**	148.627
EPIFP gesamt	**R0790**	447.177

Anhang I
S.25.01.22
Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0080	C0090
Marktrisiko	R0010	9.313.017		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	42.875		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	1.718.219		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	2.235.442		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	234.249		
Diversifikation	R0060	-2.669.739		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	10.874.063		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	439.604
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-6.511.646
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-1.420.333
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	3.381.688
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	3.786.221
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	1.444.999
Angaben über andere Unternehmen		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	404.533
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	368.004
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	36.529
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530	0
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540	0
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550	0
Gesamt-SCR		
SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0560	0
Solvenzkapitalanforderung	R0570	3.786.221

Anhang I
S.32.01.22
Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	529900R83Z1KHNYZ3O36	LEI	Debeka Allgemeine Versicherung AG	Non-life insurer	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900FMPYJ0QVTBSD95	LEI	Debeka Bausparkasse AG	Credit institutions, investment firms and financial institutions	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin/Bundesbank
DE	529900VG6PFQ64HJRQ05	LEI	Debeka Krankenversicherungsverein a. G.	Non-life insurer	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900NHIBCNIE960M06	LEI	Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	Life insurer	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900A3OIFV47WPGN51	LEI	PHA Private Healthcare Assistance GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900FM31ZQLG2XWX66	LEI	Debeka Pensionskasse AG	Institutions for occupational retirement provision	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900BWNWD4EDYTL388	LEI	prorente-Debeka Pensions-Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900BZMBV22R197T59	LEI	Debeka proService und Kooperations-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	52990058HQ2CY4UQQS83	LEI	Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35		Undertaking is non-mutual	
DE	529900CKK5RTJ05KI290	LEI	Debeka Zusatzversorgungskasse VaG	Institutions for occupational retirement provision	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin

(Forts.)

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 100% der Anteile an der Debeka AV	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 100% der Anteile an der Debeka BS	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
0	0	0	An der KV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
0	0	0	berichtspflichtiges Unternehmen, an der LV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 2: Solvency II
0,5	0,5	0,5	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 50% der Anteile an der PHA	Dominant influence	0,5	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka LV 67% und die Debeka AV 33% der Anteile an der Debeka PK	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka LV 100% der Anteile an der prorente	Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka KV 51% und die Debeka LV 49% der Anteile an der Debeka PS	Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1	Innerhalb der Debeka Gruppe haelt die Debeka AV 100% der Anteile an der Debeka RSS	Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
0	0	0	Es besteht keine Kapitalverflechtung zu anderen Unternehmen innerhalb der Debeka-Gruppe, jedoch besteht eine Personenidentitaet auf Vorstandsebene	Dominant influence	0	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC